

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## der Stadt Erlensee

### Einladung

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Donnerstag, 10.03.2022 um 19:30 Uhr  
in der **ERLENHALLE, großer Saal**

#### **Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmer/-innen und Besucher/-innen:**

**- Es gilt die 3-G-Regelung (geimpft, genesen, getestet).**

Alle Sitzungsteilnehmer/-innen und Besucher/-innen werden daher beim Betreten des Sitzungsgebäudes aufgefordert, einen entsprechenden Negativnachweis vorzulegen.

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP oder FFP2) zu tragen!

**Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auch am Platz oder am Rednerpult nicht abgenommen werden.**

- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.  
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.  
- Regelmäßige Pausen zum Lüften sind eingeplant.

Hinweis:

*Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist unter dem Menüpunkt „Rathaus und Politik“ auf [www.erlensee.de](http://www.erlensee.de) zu finden.*

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates

5. Einführung einer Katzenschutzverordnung  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021;  
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2021 an den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 03.03.2022

Drucksache 62 / LP 21-26 STVV

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| 6.  | Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee;<br>Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2022 an den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 03.03.2022                                 | Drucksache 73 / LP 21-26 STW |
| 7.  | Neue Hauptsatzung  | Drucksache 77 / LP 21-26 STW |
| 8.  | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee   | Drucksache 76 / LP 21-26 STW |
| 9.  | Bestellung eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Stellvertreters  | Drucksache 75 / LP 21-26 STW |
| 10. | Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 112b HGO   | Drucksache 78 / LP 21-26 STW |
| 11. | Zukunft Innenstadt - Erklärung zur Teilnahmebereitschaft am Landesprogramm Zukunft Innenstadt  | Drucksache 79 / LP 21-26 STW |
| 12. | Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung";<br>Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 03.03.2022 | Drucksache 74 / LP 21-26 STW |
| 13. | Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017<br>Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main Kinzig Kreises<br>Entlastung des Magistrats  | Drucksache 80 / LP 21-26 STW |

Erlensee, den 28.02.2022

gez. Uwe Laskowski  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

# Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadtverordnetenversammlung

## NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 10.03.2022.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr                      Sitzungsende: 20:35 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordneten-  
versammlung:

Laskowski, Uwe  
Reuhl, Birgit  
Pabst, Horst  
Börner, Michael  
De Blasio, Patrizia  
Ennin, John Kofi Junior  
Fleck, Bianca  
Fuchs, Doris  
Gernand, Oliver  
Hasenhait, Helmut  
Dr. Haude, Sebastian  
Hirchenhain, Erwin  
Horst, Elvira  
Dr. Hritz, Horst  
Kühn-Bousonville, Monika  
Dr. Maul, Martin  
Nentwig, Dieter  
Oberhauser, Christel  
Ostermeyer, Sylvia  
Pest, Martin  
Reising, Michael  
Rizzuto, Gaetana  
Schneider, Sascha  
Scholz, Christian  
Seidel, Michael  
Starke, Alexandra  
Viel, Peter  
Viel, Uwe

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung  
entschuldigt:

Tonecker-Bös, Renate  
Stolper, Walter

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung  
unentschuldigt:

Beier, Werner

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan  
Bös, Werner  
Cwielong, Werner  
Gierhake, Wolfgang  
Lange, Herbert  
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführer:

Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 28.02.2022, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher eingeladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates
5. Einführung einer Katzenschutzverordnung 62 / LP 21-26 STV  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021
6. Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee 73 / LP 21-26 STV
7. Neue Hauptsatzung 77 / LP 21-26 STV
8. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee 76 / LP 21-26 STV
9. Bestellung eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Stellvertreters 75 / LP 21-26 STV
10. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 112b HGO 78 / LP 21-26 STV
11. Zukunft Innenstadt - Erklärung zur Teilnahmebereitschaft am Landesprogramm Zukunft Innenstadt 79 / LP 21-26 STV
12. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung" 74 / LP 21-26 STV
13. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017 80 / LP 21-26 STV  
Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main Kinzig Kreises  
Entlastung des Magistrats

<b>TOP 1.</b>	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung</b>	
Keine		

<b>TOP 2.</b>	<b>Mitteilungen des Bürgermeisters</b>	
Keine		

<b>TOP 3.</b>	<b>Anfragen</b>	
Keine		

<b>TOP 4.</b>	<b>Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates</b>	
<p>Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und der Vorsitzende des Ausländerbeirates tragen ihre Tätigkeitsberichte für das Jahr 2021 vor.</p>		

<b>TOP 5.</b>	<b>Einführung einer Katzenschutzverordnung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021</b>	<b>Az: 1.4/6 Vorlage: 62 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen</li> <li>2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter</li> </ol> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Mit 13 Ja-Stimme(n) bei 12 Gegenstimme(n) und 3 Stimmenthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 6.</b>	<b>Erlas einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee</b>	<b>Az: 4/580.01 Vorlage: 73 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der beigefügte Entwurf der Baumfördersatzung wird beschlossen. Sein Wortlaut ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.</p> <p><b>Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt folgende Änderung:</b></p> <p><u>Der § 8, Abs. 4, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:</u>  „Die Kosten für empfohlene Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen trägt die Stadt Erlensee bis zu einem Betrag von 500,00 Euro brutto je Kalenderjahr für förderfähige Bäume nach § 2 Abs. 1 und 2“.</p> <p><b>Beratungsergebnis (einschließlich der empfohlenen Änderung des Bau- und Umweltausschusses:</b></p> <p><b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 7. Neue Hauptsatzung</b>	<b>Az: 1.4/020.06 Vorlage: 77 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der als Anlage beigefügte Entwurf einer neuen Hauptsatzung wird beschlossen. Der Wortlaut dieses Entwurfs ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.</p> <p><b><u>Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.</u></b></p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.</b></p>	

<b>TOP 8. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee</b>	<b>Az: 1.4/020.06 Vorlage: 76 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der als Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut des Entwurfs ist Bestandteil des Beschlusses.</p> <p><b><u>Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.</u></b></p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.</b></p>	

<b>TOP 9.</b>	<b>Bestellung eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Stellvertreters</b>	<b>Az: 1.4/084.11 Vorlage: 75 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Dem Direktor des Amtsgerichts Hanau wird vorgeschlagen</p> <p style="padding-left: 40px;">Herrn Dirk Heil, wohnhaft Hopfenstraße 7, 63526 Erlensee</p> <p><b>zum Ortsgerichtsvorsteher</b></p> <p>und</p> <p style="padding-left: 40px;">Herrn Dieter Gilbert, wohnhaft Rüdigerheimer Weg 2, 63526 Erlensee</p> <p><b>zu einem seiner Vertreter</b> zu bestellen.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		
<b>TOP 10.</b>	<b>Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab- schlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 112b HGO</b>	<b>Az: 2/902.41 Vorlage: 78 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Stadt Erlensee verzichtet gem. § 112b HGO auf die Erstellung eines Gesamtab- schlusses für das Haushaltsjahr 2021.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		
<b>TOP 11.</b>	<b>Zukunft Innenstadt - Erklärung zur Teilnah- mebereitschaft am Landesprogramm Zukunft Innenstadt</b>	<b>Az: 3//623.10 Vorlage: 79 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme am Landes- programm „Zukunft Innenstadt“ auf Grundlage der Programmausschreibung des Hessi- schen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		

**TOP 12. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"**

**Az: 3/621.12  
Vorlage: 74 / LP 21-26  
STVV**

**Beschluss:**

**1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

**„1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“**

im Stadtteil Langendiebach.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

**2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB durchzuführen.

**3. Beteiligung der Behörden**

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren durchzuführen.

**4. Bekanntmachung**

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

**Beratungsergebnis:**

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

--

<b>TOP 13. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017</b> <b>Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main Kinzig Kreises</b> <b>Entlastung des Magistrats</b>	<b>Az: 2/913.52</b> <b>Vorlage: 80 / LP 21-26</b> <b>STVV</b>
--	---

**Beschluss:**

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 113 HGO beschlossen.

Der Magistrat wird zugleich entlastet ((§ 114 Abs. 1 HGO).

**Beratungsergebnis:**

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

Gez.  
Uwe Laskowski  
Stadtverordnetenvorsteher

Gez.  
Harald Kling  
Schriftführer

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>62 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/6	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Einführung einer Katzenschutzverordnung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	15. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2022	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	5. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter

## **Begründung:**

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen. Auf dieser Grundlage haben mit Stand Dezember 2020 bereits 35 Städte und Gemeinden in Hessen eine solche Katzenschutzverordnung erlassen. Laut dem dt. Tierschutzbund ist diese Zahl 2021 auf 44 Städte angewachsen. So hat die Stadt Bruchköbel im September 2021 auch eine solche Verordnung beschlossen, nachdem es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Brennpunkten, an denen offensichtlich erkrankte, nicht kastrierte und nicht registrierte Katzen in größerer Zahl aufgefunden wurden, kam.

In diesem Zusammenhang wies das Veterinäramt Gelnhausen darauf hin, dass der Erlass einer entsprechenden Katzenschutzverordnung sinnvoll ist, da allein durch die Existenz einer solchen Katzenschutzverordnung, gemäß den Erfahrungen des Veterinäramts Gelnhausen, oftmals schon ein Umdenken der Tierhalter erkennbar ist.

Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen vermindert die Vermehrung mit freilaufenden Katzen und hilft auch, dass freilaufende Katzen nicht besitzerlos werden.

Durch Kastration freilaufender Katzen

- wird eine Vermehrung mit freilaufenden Katzen/verwilderten Katzen verhindert. Der Erfolg von Kastrationsaktionen verwilderter Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.
- gibt es weniger Revierkämpfe oder auch Geschlechtsakte, die Verletzungs- als auch Infektionsgefahren haben (geringerer Infektionsdruck von/auf verwilderte Populationen)
- wird der Geschlechtstrieb gedämpft, dadurch zeigen freilaufende Katzen weniger Suchverhalten nach Geschlechtspartner als auch weniger Revierstreitigkeiten. Beides erhöht den Radius als auch Schreckverhalten, was zu einem Entlaufen führen kann. Dies ist auch der Grund, warum unkastrierte Katzen eher dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.
- hat eine entlaufene oder ausgesetzte Katze eine höhere Überlebenschance, da sie sich auf das Überleben und Nahrungssuche konzentrieren kann. Es ist in vielen Studien festgestellt worden, dass kastrierte Katzen ohne Besitzer eine wesentlich höhere Lebenserwartung haben.

Durch Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen:

- ist eine aufgefundene Katze eindeutig identifizierbar, deutschland- und europaweit
- kann man eine Katze eindeutig als ehemalige Besitzerkatze im Gegensatz zu einer verwilderten Katze identifizieren. Eigentumsverhältnisse über eine Katze können schneller geklärt werden.
- werden Tierschutzvereine und Tierschützer finanziell und arbeitstechnisch entlastet, da die Rückvermittlung wesentlich schneller geht, Quarantäne, Tierarzt als auch Unterbringung reduzieren sich. Dies führt auch zu geringerem Stress des Tieres.
- (bei medizinischen Notfällen z.B. nach Unfällen/Vergiftungen kann der Besitzer schneller ermittelt werden, damit er wichtige Entscheidungen treffen kann)

Sowohl von Bruchköbel (Landwehr) ausstrahlend als auch in bestimmten Regionen des Erlenseer Stadtgebietes gibt es Populationen von verwilderten Hauskatzen oder halb wilde Katzen. Es geht nicht darum, Katzenhalter in Erlensee zukünftig zu kontrollieren, sondern vielmehr soll es Tierschutzvereinen/Tierschützern und dem Veterinäramt Gelnhausen die Arbeit erleichtern. Auch soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich der Wichtigkeit von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen als auch der tierschutzrechtlichen Maßnahmen bei verwilderten Katzenpopulationen geschärft werden.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>73 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 4/580.01	Erlensee, den 03.02.2022
Fb.: Tiefbau und Grünanlagen	

Betr.:	<b>Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>	<b>Baumfördersatzung – Entwurf Die Anlage wurde bereits mit Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 versandt</b>
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	17.02.2022	7. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2022	3. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	6. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügte Entwurf der Baumfördersatzung wird beschlossen.  
Sein Wortlaut ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

## **Begründung:**

Als Ergebnis der Beratung des Magistrates am 18.05.2021 zum Thema „Verbesserung des Stadtklimas durch Großbäume“ wurde der Fachbereich Tiefbau und Grünanlagen durch den Magistrat beauftragt, eine Stellungnahme zum Thema zu erarbeiten.

Im Fortgang der Bearbeitung wurde durch den genannten Fachbereich u.a. mit der Stadt Gießen Kontakt aufgenommen. Der dort zuständige Mitarbeiter konnte dem Magistrat zu seiner Sitzung am 20.07.2021 im Rahmen einer Videokonferenz ausführlich Rede und Antwort zu den in Gießen gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung einer Baumfördersatzung stehen.

Der Fachbereich Tiefbau und Grünanlagen hat im Ergebnis den Auftrag bekommen, einen Entwurf einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee zu erarbeiten.

Ziel und Inhalt sollte dabei insbesondere sein, die im Stadtgebiet auf Privatgrundstücken stehenden Bäume in den Prozess der regelmäßigen Baumkontrolle der öffentlichen Bäume zu integrieren.

Nach Möglichkeit sollen dem Baumbesitzer durch die Aufnahme in das Baumkataster und die regelmäßige Kontrolle keine Kosten entstehen. Darüber hinaus sollen auch die Kosten für Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen bis zu einem gewissen Betrag von der Stadt getragen werden.

Die von der Stadt Erlensee mit der Baumkontrolle beauftragte Fa. Bechstein Baumpflege GmbH, Rudolfstr. 2, 65830 Kriftel hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die für die Stadt und den Fliegerhorst geltenden Konditionen des Baumkatasters und der Baumkontrolle auch für die von dieser Satzung erfassten Bäume angenommen werden können.

Auf Grundlage der Preisgarantie der Fa. Bechstein Baumpflege GmbH und einer groben Schätzung der in Frage kommenden Bäume wurden für den Haushalt 2022 bereits entsprechende Ansätze gebildet.

Nachdem diese Bestätigung nun vorliegt, kann die Satzung nach verwaltungsinterner Abstimmung nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

[Hier eingeben]

## **Satzung zur Verbesserung von Stadtklima und -ökologie „Baumfördersatzung“**

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am      folgende

### **Baumfördersatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

Die Stadt Erlensee fördert den Schutz und Erhalt sowie die Entwicklung eines gesunden, stabilen und artenreichen Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet, um dazu beizutragen, dass

1. ein lebenswertes Stadtgebiet für die in Erlensee lebenden und arbeitenden Menschen erhalten bleibt und nachhaltig gesichert wird,
2. das Stadtbild belebt, gegliedert und gepflegt wird,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert und verbessert wird,
4. das Stadtklima und die klimatischen Verhältnisse erhalten und verbessert werden,
5. schädliche Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen und Lärm reduziert werden,
6. Lebensräume zur Förderung und Entwicklung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes erhalten und entwickelt werden,
7. Zonen der Ruhe und Erholung erhalten und entwickelt werden.

[Hier eingeben]

## § 2

### Förderungsfähige Bäume

(1) Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **1,80 m**,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Umfang von mindestens **1,20 m** aufweist, Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00 m, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.

Die Messung des Baumumfanges erfolgt in 1,30 m Höhe über Bodenplanum.

(2) Ausgenommen sind

1. Bäume auf Dachgärten und in Containern,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie zu Erwerbszwecken angepflanzt wurden,
3. Bäume im Wald,
4. Bäume in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,

## § 3

### Inhalt des Baumschutzkatasters

(1) In das Kataster werden eingetragen

1. die botanische Bezeichnung des Baumes,
2. sein (geschätztes) Alter in Jahren,
3. ggf. Habitatstrukturen bzw. festgestellte Arten,

[Hier eingeben]

4. sein Standort in kartographischer Form und mit Bezeichnung der Gemarkung, der Flur, des Flurstücks und der postalischen Bezeichnung des Grundstücks,
5. der Name, Vorname und die Anschrift der verfügungsberechtigten Person.

Die im Kataster gespeicherten Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

(2) Die Stadt führt zu jedem eingetragenen, nicht öffentlichen in Privatbesitz befindlichen Baum eine elektronische Akte, in der der dazu geführte Schriftverkehr aufbewahrt wird. Die verfügungsberechtigte Person hat auf Antrag einen innerhalb von drei Arbeitstagen fälligen Anspruch auf Einsicht in diese Akten.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme in das Baumschutzkataster**

(1) Jede verfügungsberechtigte Person kann für auf ihrem Hausgrundstück stehende Bäume die Aufnahme in das Baumschutzkataster beantragen.

(2) Der Antrag muss den jeweiligen Baum und seinen Standort so bezeichnen, dass er ohne unverhältnismäßigen Aufwand identifiziert werden kann. Der Antrag muss schriftliche Erklärungen des Inhalts enthalten, dass

1. die antragstellende Person die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten freiwillig übernimmt,
2. die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, die den Auftrag ggf. nachweisen können, im Rahmen der Prüfung des Antrags angemeldet und in Begleitung der antragstellenden Person das Grundstück betreten dürfen.

(3) Der Antrag muss ferner eine in den datenschutzrechtlich erforderlichen Formen gehaltene Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Baumschutzkataster und in der dazu geführten Akte enthalten.

[Hier eingeben]

(4) Die Stadt prüft, ob die antragstellende Person im Sinne des § 10 über das Grundstück verfügen kann, und ob der Baum

1. die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, und
2. von seinem Zustand her dem Schutzzweck dieser Satzung (§ 1) zu dienen geeignet ist.

(5) Stellt die Stadt fest, dass die Voraussetzungen aus Abs. 1 bis 4 vorliegen, informiert sie die antragstellende Person über Aufnahme des Baums in das Kataster. Andernfalls erteilt sie einen ablehnenden Bescheid.

## **§ 5**

### **Löschung von Bäumen im Kataster**

(1) Die Stadt löscht Bäume aus dem Kataster,

1. wenn der Verfügungsberechtigte die im Rahmen der Kontrollen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit festgestellten notwendigen Pflegearbeiten (§ 8 Abs. 2) nicht innerhalb einer festgesetzten Frist durchführt oder durchführen lässt oder trotz schriftlicher Aufforderung seine Baumschutzpflicht nach § 9 verletzt,
2. auf schriftliches Verlangen der verfügungsberechtigten Person,
3. wenn die verfügungsberechtigte Person aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern,
4. wenn von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise als durch eine Fällung oder nur mit unzumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
5. wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. wenn die Beseitigung des geschützten Baums aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
7. wenn der Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt, oder

[Hier eingeben]

8. wenn der Baum gefällt worden ist.

(2) Im Falle einer Fällung eines Baumes wird Seitens der Stadt durch Beratung und Hilfestellung auf eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle oder ersatzweise auf städtischem Grund hingewirkt, um die negativen Auswirkungen auf Stadtklima- und Ökologie zu kompensieren.

(3) Die Löschung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe an die verfügungsberechtigte Person. Mit der Löschung aus dem Baumschutzkataster entfallen alle durch diese Satzung begründeten Rechte und Pflichten der Stadt und der verfügungsberechtigten Person.

## **§ 6**

### **Baumschutzpflichten der Stadt**

(1) Mit der Aufnahme in das Kataster ist die Stadt verpflichtet,

1. Regelkontrollen,
2. bei Bedarf eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit

zu veranlassen.

Die Stadt berät die verfügungsberechtigte Person auf Wunsch unentgeltlich über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (dendrologisch-ökologische Baubegleitung) für einen eingetragenen Baum

## **§ 7**

### **Regelkontrollen**

Regelkontrollen (§ 6 Nr. 1) führt die Stadt auf eigene Kosten im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrolle der öffentlichen städtischen Bäume durch. Es handelt sich hierbei um eine visuelle Kontrolle.

[Hier eingeben]

## § 8

### Eingehende Untersuchungen, Pflegearbeiten <sup>2)</sup>

(1) Eingehende Untersuchungen (§ 6 Nr. 2) führt die Stadt durch, wenn sich aus Anlass der Regelkontrolle herausstellt, dass eine rein visuelle Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Verkehrssicherheit oder der Baumgesundheit nicht ausreicht. Sie erfolgen nach Maßgabe der Baumuntersuchungsrichtlinie 2013 (Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.).

(2) Ergeben Regelkontrolle oder die eingehende Untersuchung, dass Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, empfiehlt die Stadt die Durchführung von Pflegemaßnahmen gem. ZTV-Baumpflege 2017 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.).

(3) Sollten Pflegemaßnahmen zur Entwicklung bzw. langfristigen Gesunderhaltung des Baumes angezeigt sein, wird die verfügungsberechtigte Person entsprechend beraten.

(4) Die Kosten für Baumkontrollen und Beratungen (§ 7 und 8) trägt die Stadt. Die Kosten für Pflegemaßnahmen trägt die Stadt bis zu einem Betrag von 500,- Euro brutto je Kalenderjahr für förderungsfähige Bäume nach § 2 Abs. 1 und 2. Darüber hinausgehende Kosten kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag übernehmen, sofern die empfohlenen Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers überschreiten.

[Hier eingeben]

## § 9

### Baumschutzpflichten der verfügungsberechtigten Person

(1) Wessen Baum in das Kataster eingetragen ist, ist mit der Aufnahme in das Kataster verpflichtet, den Baum zu erhalten, ihn zu schützen und ihm keinen Schaden zuzufügen.

(2) Gegen diese Pflichten verstößt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume ohne vorherige fachliche Beratung kappt,
2. Verankerungen oder Gegenstände am Baum anbringt, die ihn gefährden oder schädigen,
3. unterhalb des Traufbereichs davon abgräbt, ausschachtet, aufschüttet oder im Wurzelbereich verdichtet,
4. den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien wie z. B. Asphalt, Pflaster oder Beton versiegelt,
5. im Traufbereich baumschädliche Herbizide ausbringt oder den Boden überdüngt,
6. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien im Wurzelbereich lagert oder ausbringt,
7. den Wurzelbereich, soweit er nicht befestigt ist, mit einem Kraftfahrzeug befährt oder dort parkt,
8. auf dem Grundstück etwa im Rahmen von Baumaßnahmen das Grundwasser absenkt oder anstaut.

**§ 10****Begrifflichkeiten**

Unter der verfügbungsberechtigten Person versteht diese Satzung diejenige natürliche Person, die das alleinige Eigentum oder das alleinige Erbbaurecht an dem Grundstück hat, auf dem der betreffende Baum steht, und eine Personenmehrheit, die zusammen über das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück im Gesamten verfügen kann, auf dem der Baum steht.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erlensee, den

gez. Stefan Erb

Bürgermeister

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>77 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/020.06	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Neue Hauptsatzung</b>
--------	--------------------------

<b>Anlagen</b>	Entwurf Hauptsatzung <b>Bereits mit der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 versandt</b>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	7. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2022	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	4. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer neuen Hauptsatzung wird beschlossen. Der Wortlaut dieses Entwurfs ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

## **Begründung:**

Auf der Grundlage der Muster-Hauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wurde die derzeit gültige Hauptsatzung der Stadt Erlensee überarbeitet.

Nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

### **§ 2:**

In der Überschrift erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der Muster-Hauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Absatz 2 HGO) zusammensetzen. Das Benennungsverfahren wird mittlerweile in sämtlichen hessischen Städten und Gemeinden bei den Ausschüssen angewandt und sollte deshalb in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Die Regelungen des bisherigen Absatz 2 Satz 3 ff. wurden zu übersichtlicheren Darstellung im vorliegenden Entwurf zu Absatz 3. Inhaltlich hat sich hier nichts verändert.

## **§ 6:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Absatz 4 NEU eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen eingefügt. Der Wortlaut dieses Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts, d. h. § 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 4 BauGB.

In Absatz 5 (vormals Absatz 4) wurde die Regelung betreffend die ergänzende Einstellung in das Internet und die Zugänglichmachung über das zentrale Internet und das Internetportal des Landes aufgenommen.

# H A U P T S A T Z U N G

## der Stadt Erlensee

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall.  
Der Verkauf von städtischen Grundstücken von über 5.000 m<sup>2</sup> bedarf unabhängig vom Verkaufswert einer Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung.
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall.
  5. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 Euro nicht übersteigen.
  6. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf den/die Bürgermeister/in.

### **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Bau- und Umweltausschuss
  3. Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder **und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.**  
Die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird auf 2 festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

1. Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bei einem Betrag über 30.000 Euro;

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### **§ 4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Anzahl der Stadträte beträgt 6.

### **§ 5 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im HANAUER ANZEIGER im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der HANAUER ANZEIGER den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach ihrer Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Erlensee, Am Rathaus 3, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Erlensee, Am Rathaus 3, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplanung, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Näheres regelt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sportes der Stadt Erlensee in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung der Stadt Erlensee tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung **in der Fassung vom 23.01.2020** tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erlensee, den

Für den Magistrat:

Stefan Erb  
Bürgermeister

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>76 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/020.06	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>	Entwurf Geschäftsordnung STVV <b>Bereits mit der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 versandt</b>
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	8. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2022	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	5. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

## **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut des Entwurfs ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Begründung:**

Aufgrund von Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) werden nachfolgende Änderungen empfohlen:

### **§ 8:**

In Absatz 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da das Präsidium in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, sodass die Stadtverordnetenversammlung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).

### **§ 12:**

Dem Ausländerbeirat steht gemäß §§ 88 Absatz 2 HGO, 89 Absatz 3 HGO nunmehr ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu.

In Absatz 3 wurde die Möglichkeit, Anträge durch Fax oder Computerfax zu stellen, gestrichen, da diese Möglichkeiten in der Praxis keine Rolle spielen. Des Weiteren wurde die Ladungsfrist für Anträge, die vor der Stadtverordnetenversammlung in einem Ausschuss behandelt werden sollen, geregelt.

In Absatz 6 wurde die Anhörungspflicht auf einen sonstigen Beirat ausgeweitet.

**§ 16:**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde in § 50 Absatz 2 Satz 4 HGO neu geregelt, dass Anfragen künftig auch in elektronischer Form gestellt werden können.

**§ 18:**

In Absatz 3 wird beispielhaft aufgeführt, dass ein gesetzlicher Grund, der der Abwesenheit von Stadtverordneten entgegensteht, z. B. ein Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO sein kann.

**§ 19:**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 60 Absatz 1 HGO insofern geändert, als bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist. Insofern wurde in die Mustergeschäftsordnung des HSGB eingefügt, dass es gestattet ist, minderjährige Kinder bis zu einem bestimmten Alter zur Sitzung mitzubringen.

Vorgeschlagen wird hier die Altersbegrenzung 6 Jahre. Wenn das Mitbringen von Kleinkindern ermöglicht wird, bestehen auch keine Bedenken, wenn dieses Recht auch auf nicht öffentliche Sitzungen ausgedehnt wird. Es besteht dann kein Risiko, dass auf diesem Weg vertrauliche Angaben oder Äußerungen weitergetragen werden.

**§ 29:**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 61 Absatz 3 HGO insofern geändert, als eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.

Das in Absatz 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax wurde gestrichen, da dies in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden kann.

**§ 33:**

In Absatz 4 NEU wird ausgeführt, dass die Ausschüsse den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren, anhören. Insoweit besteht eine Pflicht zur Anhörung gemäß § 89 Absatz 3 HGO.

Absatz 4 ALT wird Absatz 5.

**§ 34:**

Die Muster-Geschäftsordnung des HSGB und die aktuell gültige Geschäftsordnung des Ausländerbeirates sehen eine Ein-Monats-Frist vor. Der Zusatz sollte daher gestrichen werden.

Es wird klargestellt, dass Stellungnahmen auch in elektronischer Form erfolgen können.

**§ 35:**

Es wird klargestellt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form eingereicht werden können und die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung dem Ausländerbeirat die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

**§ 36:**

In Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Änderung.

**§ 38:**

Auch hier erfolgte eine redaktionelle Änderung. Außerdem wird geregelt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form erfolgen können und dass die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

**§ 39:**

In Absatz erfolgte eine sprachliche Anpassung.

In Absatz 2 wurde konkretisiert, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sein müssen.

# **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Stadtverordnete**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### **II. Fraktionen**

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

### **III. Präsidium**

- § 8 Rechte und Pflichten

### **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

### **V. Anträge, Anfragen**

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

### **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

### **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

### **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten,  
sowie Mitgliedern des Magistrats

**IX. Niederschrift**

§ 29 Niederschrift

**X. Ausschüsse**

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

**XI. Ausländerbeirat**

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

**XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

**XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

**XIV. Schlussbestimmungen**

§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 43 Inkrafttreten

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee durch Beschluss vom ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Stadtverordnete**

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Präsidium**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Das Präsidium unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.  
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendarstage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

##### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.  
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.  
Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## § 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## V. Anträge, Anfragen

### § 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **durch Fax, Computerfax und E-Mail in elektronischer Form durch E-Mail** ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen, **bei Anträgen, die vor der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden sollen, mindestens 17 volle Kalendertage.** Annahmeschluss für Anträge ist Donnerstags, 12.00 Uhr. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, der Vertreterinnen oder der Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat, den Vertreterinnen oder den Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 37 und 40 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.**  
Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen.  
Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.  
Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.  
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Begleithunde von Blinden und Sehbehinderten. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren zur Sitzung mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

### **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## VII. Gang der Verhandlung

### § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### § 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:  
Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,  
Fragen zur Klärung von Zweifeln,  
Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## IX. Niederschrift

### § 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen **nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.** Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht werden, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) **Die Sitzung wird mit** kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der

Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.  
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

## **XI. Ausländerbeirat**

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat **bis zum Tag der Sitzung, an dem über diese Angelegenheit entschieden wird.** Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er **schriftlich-in schriftlicher oder elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat **schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen **Einwohnerinnen und Einwohner** berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder einen von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

## **XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt bei schriftlichen Stellungnahmen den Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten; sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Vertreterin oder der Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 38 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative**

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die **die Interessen von Kindern und Jugendlichen Kinder und Jugendliche** betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich **oder elektronisch** bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese

für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter **schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen **betrifft berührt**, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, **die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren**, ein Rederecht einräumen.

### ***XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

#### **§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.
- (2) Für den Seniorenbeirat gelten die Beteiligungsrechte analog den §§ 34, 35 und 36 dieser Geschäftsordnung.

### ***XIV. Schlussbestimmungen***

#### **§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 EURO beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2018 außer Kraft.

Erlensee, den

Uwe Laskowski  
Stadtverordnetenvorsteher

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>75 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/084.11	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Bestellung eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Stellvertreters</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	9. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Dem Direktor des Amtsgerichts Hanau wird vorgeschlagen

Herrn Dirk Heil,  
wohnhaft Hopfenstraße 7, 63526 Erlensee

**zum Ortsgerichtsvorsteher**

und

Herrn Dieter Gilbert,  
wohnhaft Rüdiger Weg 2, 63526 Erlensee

**zu einem seiner Vertreter** zu bestellen.

## **Begründung:**

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Stadt vom Direktor des Amtsgerichts in der Regel für die Dauer von zehn Jahren ernannt.

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2017 ist Herr Dieter Gilbert im März 2017 durch die Direktorin des Amtsgerichts zum Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Erlensee ernannt worden.

Am 20.12.2021 hat sich Herr Dieter Gilbert in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bürgermeister Stefan Erb dahingehend geäußert, sein Ehrenamt als Ortsgerichtsvorsteher zum 31.03.2022 niederlegen zu wollen. Er möchte jedoch gerne weiterhin als Vertreter des

Ortsgerichtsvorstehers zur Verfügung stehen. Sein bisheriger Stellvertreter, Herr Dirk Heil, hat sich bereit erklärt, das Ehrenamt des Ortsgerichtsvorstehers zu übernehmen.

Die Direktorin des Amtsgerichts Hanau bat auf Grund entsprechende Mitteilung mit Schreiben vom 27.12.2021 um die Durchführung der Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und um Mitteilung, welche Person zur Ernennung vorgeschlagen wird. Eine neuerliche Ausschreibung des Ehrenamtes ist aus Sicht des Amtsgerichts im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Es bedarf auf Grund der Sachlage lediglich eines entsprechenden Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung.

Anhand der bislang vorbildlichen Amtsführung der Herren Gilbert und Heil und deren Erfahrungsschatz soll dem Wunsch der Mitglieder des Ortsgerichts entsprochen werden, die Positionen wie vorgeschlagen umzubesetzen.

Die Ernennung des auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2017, als Vertreter des Ortsgerichts vorgeschlagenen Herrn Werner Haas, wohnhaft Kinzigstraße 9, 63526 Erlensee, bleibt unberührt.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>78 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/902.41	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	<b>Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 112b HGO</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	10. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Erlensee verzichtet gem. § 112b HGO auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021.

## **Begründung:**

Gem. § 112a HGO müssten die Jahresabschlüsse der Stadt Erlensee mit den Jahresabschlüssen des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach zusammengefasst werden.

Gem. § 112b Abs. 1 HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner von dieser Pflicht befreit. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber den Verwaltungsaufwand in kleineren Kommunen deutlich reduzieren und dauerhaft eine Erleichterung bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen verschaffen.

Die Stadt Erlensee liegt auch im Haushaltsjahr 2021 unter der genannten Einwohnergrenze. Somit greift die Befreiungsregelung nach § 112 b Abs. 1 HGO.

Gem. § 112b Abs. 3 HGO ist der Verzicht durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>79 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 3//623.10	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	<b>Zukunft Innenstadt - Erklärung zur Teilnahmebereitschaft am Landesprogramm Zukunft Innenstadt</b>
--------	--

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	11. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	<b>511.10 Kostenstelle 3.3.11</b>
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	200.000,00 €
bisher verausgabt und verfügt:	0,00 €
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	0,00 €
anschließend noch verfügbar:	200.000,00 €

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ auf Grundlage der Programmausschreibung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

## **Begründung:**

Das Land Hessen hat mit der Ausschreibung des Fördergramms „Zukunft Innenstadt“ die Rahmenbedingungen geschaffen, Maßnahmen zur Innenstadtgestaltung und -belebung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 250.000 € zu fördern. Das Land Hessen übernimmt dabei mindestens 80 % der Ausgaben für Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Aufwertung und Belebung der Innenstädte investiert werden.

Mit der Sanierung des Rathauses werden in den nächsten Jahren wichtige Entwicklungsimpulse für das Stadtzentrum in Erlensee gesetzt, die durch weitere flankierende Maßnahmen unterstützt werden sollen. Hierzu zählen neben gestalterischen Maßnahmen zur Verbesserung der Verweil- und Aufenthaltsqualität unter anderem auch Investitionen zur Stärkung der Funktionsbereiche Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Kultur.

Die Stadt Erlensee hat sich deshalb um die Aufnahme in das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ beworben.

Durch das Programm soll sowohl ein Stadtentwicklungskonzept unter Einbindung der Bürgerschaft und weiterer lokaler Akteure erarbeitet werden als auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt (z.B.: attraktive Sitzgelegenheiten , Begrünung und Bäume, kleine Events) finanziert werden.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 teilte die Hessen Agentur GmbH mit:

„Im Auftrag des Hessischen Ministeriums übersenden wir Ihnen die offizielle Urkunde zur Aufnahme in das Projekt „ Zukunft Innenstadt“. Für die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt wird ein Förderbetrag in Höhe von 250.000 € bereitgestellt.“

Bis zu ca. 70% werden im Haushalt 2022 und bis zu 30% im Haushalt 2023 bereitgestellt.

Diese Mittel sind bereits in der Haushaltplanung im Produkt 511.10 berücksichtigt.

Die Aufnahme in das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Bereitschaft zur Teilnahme.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>74 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/621.12	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>	Anlage zum Aufstellungsbeschluss <b>Die Anlage wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.03.2022 versandt</b>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	03.03.2022	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	12. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

## **Beschlussvorschlag:**

### **1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

#### **„1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“**

im Stadtteil Langendiebach.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

### **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB durchzuführen.

### **3. Beteiligung der Behörden**

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren durchzuführen.

### **4. Bekanntmachung**

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

### **Begründung:**

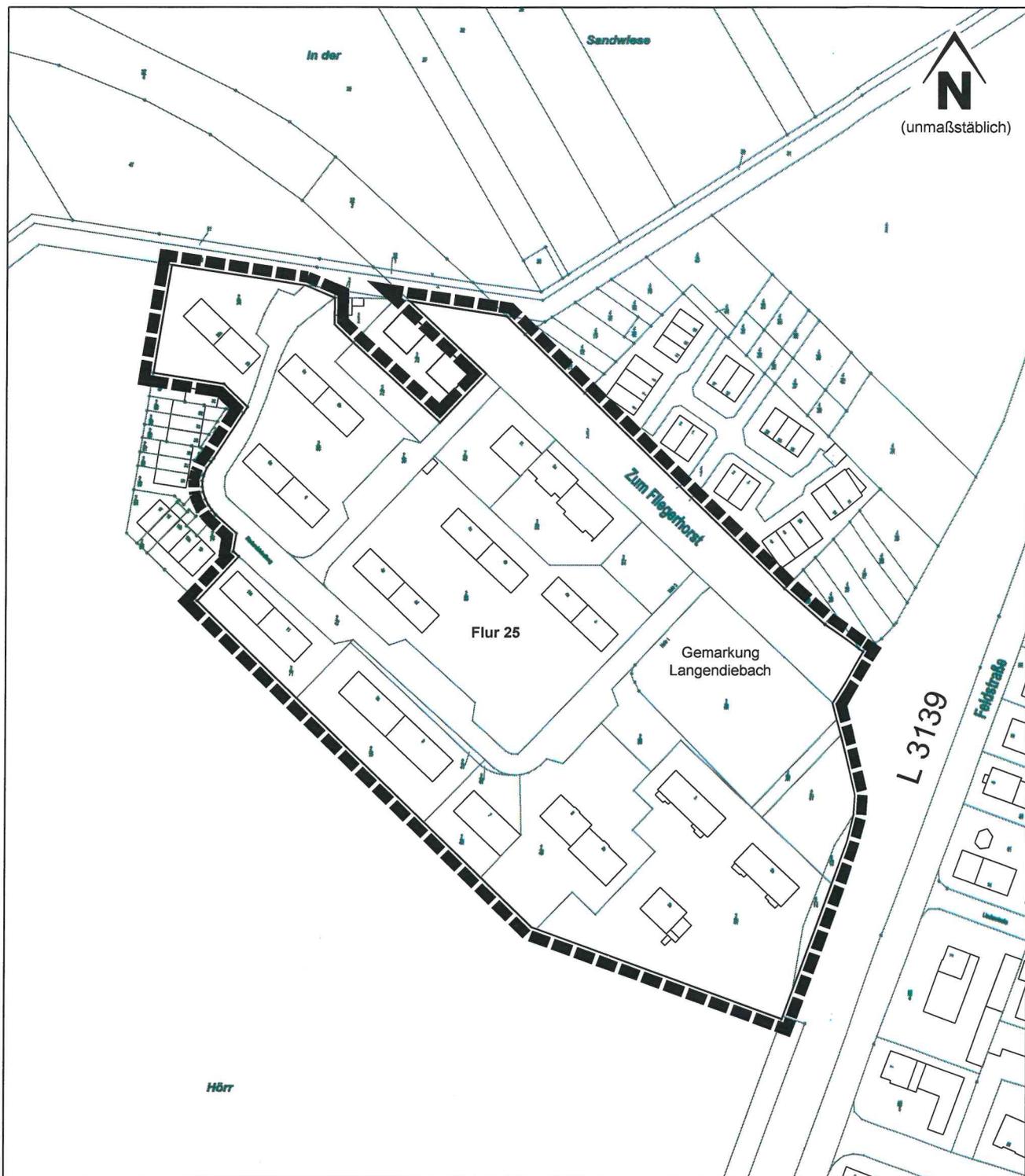
Die Nassauische Heimstätte hat von der hessischen Landesregierung den Auftrag, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dies betrifft insbesondere das Gebiet des prosperierenden und nachgefragten gesamten Rhein-Main-Gebietes.

In der Stadt Erlensee ist Wohnraum gefragt. Auch durch die zukünftige Ansiedelung von Unternehmen wie der Großmetzgerei Wilhelm Brandenburg, wird der Wohnungsbedarf erhöht werden. Die Nachverdichtung der Wohnbebauung erfolgt ohne zusätzliche Versiegelung umliegender Grünflächen. Die meisten Bäume können erhalten werden.

Derzeit vermietet die Nassauische Heimstätte in der Siedlung 149 Wohneinheiten für Familien und ältere Personen. Die neu zu errichtenden Wohnungen (ca. zusätzliche 150 Stück) erhöhen den Wohnungsangebot somit auf insgesamt 298 Wohneinheiten.

Parallel zum Bebauungsplanentwurf wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Erlensee und der Nassauischen Heimstätte geschlossen, der die genauere Entwicklung regeln soll und in der sich die Nassauische Heimstätte verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.

Der städtebauliche Vertrag wird derzeit durch die Rechtsanwaltskanzlei Kleymann Karpenstein & Partner mbB entworfen und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.



## Anlage

zum Aufstellungsbeschluss  
des Bebauungsplans

### "1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"

der Stadt Erlensee  
Stadtteil Langendiebach



Abgrenzung des Geltungsbereiches  
des Bebauungsplans

**THOMASEGEL**  
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10  
63505 Langenseibold

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77  
Fax: 0 61 84 / 93 43 78  
Mobil: 0 172 / 67 55 802

planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de



Stand: 02.02.2022

Projekt Nr. 22013-00

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>80 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/913.52	Erlensee, den 24.02.2022
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	<b>Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017 Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main Kinzig Kreises Entlastung des Magistrats</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>	<b>Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 Diese Anlage ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.</b> Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des HFA haben die Anlage schriftlich erhalten.
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	13. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 113 HGO beschlossen.

Der Magistrat wird zugleich entlastet ((§ 114 Abs. 1 HGO).

## **Begründung:**

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Magistrat am 22. und 23.10.2018 aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung wurde darüber in der Sitzung am 08.11.2018 informiert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde in den Monaten August bis Dezember 2021 durchgeführt. Der Schlussbericht wurde am 26.01.2022 erstellt. Demnach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.



© ginasanders/123rf.com

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze .....</b>	<b>1</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen .....	1
1.2. Prüfungsgegenstand .....	1
1.3. Prüfungsgrundsätze .....	1
<b>2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>2</b>
2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang.....	2
2.2. Auskünfte .....	2
2.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2.4. Prüfungszeit.....	2
<b>3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....</b>	<b>3</b>
3.1. Erlass der Haushaltssatzung .....	3
3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	4
3.3. Übertragbarkeit.....	5
3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen .....	5
3.5. Verpflichtungsermächtigungen .....	5
3.6. Verfügungsmittel .....	5
3.7. Teilhaushalte .....	6
3.8. Haushaltssicherungskonzept .....	6
3.9. Berichtswesen .....	7
3.10. Einhaltung des Haushaltes .....	8
<b>4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Vermögensrechnung (Bilanz).....</b>	<b>13</b>
5.1. Aktiva .....	13
5.2. Passiva.....	16
<b>6. Ergebnisrechnung .....</b>	<b>20</b>
6.1. Erträge.....	20
6.2. Aufwendungen .....	22
<b>7. Finanzrechnung .....</b>	<b>24</b>
7.1. Ergebnis.....	24
7.2. Prüfung einzelner Positionen .....	24
7.3. Kassenliquidität.....	25
7.4. Finanzlage .....	25
<b>8. Inventur.....</b>	<b>26</b>
<b>9. Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>26</b>
<b>10. Anlagen zum Jahresabschluss.....</b>	<b>27</b>
10.1. Anhang .....	27
10.2. Übersichten .....	28
<b>11. Buchführung, Bücher und Belege .....</b>	<b>29</b>
11.1. Buchführung .....	29
11.2. Bücher .....	29
11.3. Zahlungsanordnungen.....	29
<b>12. Kassengeschäfte .....</b>	<b>30</b>
<b>13. Technische Prüfung.....</b>	<b>30</b>
13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang .....	30
13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen .....	30
13.3. Projektprüfung .....	31

---

---

13.4. Honorarzahungen an freischaffende Architekten und Ingenieure .....	32
13.5. Prüfungsergebnis.....	33
<b>14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte..</b>	<b>34</b>
14.1. Beteiligungen .....	34
14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ .....	34
<b>15. Sicherheiten für Dritte .....</b>	<b>35</b>
<b>16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse .....</b>	<b>36</b>
<b>17. Gesamtabschluss .....</b>	<b>36</b>
<b>18. Prüfungsvermerk .....</b>	<b>37</b>

## Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung  
Anlage 2: Ergebnisrechnung  
Anlage 3: Finanzrechnung

## Abbildungen

Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva.....	13
Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva .....	16

## Abkürzungen

Abs. ....	Absatz
AfA .....	Absetzung für Abnutzung
FAG .....	Finanzausgleich
GemHVO .....	Gemeindehaushaltsverordnung (ab 01.01.12)
GemKVO .....	Gemeindekassenverordnung
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAD .....	Hessische Ausschreibungsdatenbank
HGO .....	Hessische Gemeindeordnung (ab 01.01.12)
HOAI .....	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG 2014 .....	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (alte Rechtslage)
HVTG 2021 .....	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (neue Rechtslage)
KGG.....	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
NKRS .....	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Stanz .....	Staatsanzeiger
UVgO .....	Unterswellenvergabeordnung
VgV .....	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ..... (Vergabeverordnung)
VOB/A.....	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
VOL/A .....	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A

## **1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO. Ziel der Prüfung war, nach § 128 HGO festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erlensee darstellt.

### **1.2. Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2017 der Stadt Erlensee, bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Anlagen zum Jahresabschluss,
- dem Rechenschaftsbericht.

### **1.3. Prüfungsgrundsätze**

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gemeinde sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

## **2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen**

### **2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang**

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Feststellungen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung der Risiken aus drohenden und schwebenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt bitten wir künftig eine Erklärung vorzulegen.

Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

### **2.2. Auskünfte**

Auskünfte erteilten uns:

- Frau Simone Körner, Leiterin Fachbereich Steuer und Finanzdienste
- Frau Regina Gärtner, Anlagenbuchhaltung
- Herr Karsten Washausen, Leiter Stadtkasse
- weitere Beschäftigte der Verwaltung

### **2.3. Vollständigkeitserklärung**

Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts durch Abgabe der prüfungsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 25.07.2018 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

### **2.4. Prüfungszeit**

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten August 2021 bis Dezember 2021 überwiegend in den Räumen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Erlensee

durch. Sie wurde durchgeführt von den Mitarbeitern des Main-Kinzig-Kreises Frau Andrea Taubert, Herrn Jan Washer und Johanna Steigerwald (technische Prüfung).

### **3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

#### **3.1. Erlass der Haushaltssatzung**

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2017 nach § 97 Abs. 1 HGO am 10.10.2016 festgestellt und am 10.11.2016 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht.

Die nach § 97 Abs. 2 HGO erforderliche Bekanntmachung ist am 12.11.2016 und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung vom 17.11.2016 bis 28.11.2016 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 15.12.2016 (Eingang 21.12.2016) – und somit nach § 97 Abs. 4 HGO verspätet – vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung am 24.04.2017 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2017 über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 24.05.2017 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 26.05.2017 bis 08.06.2017 öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluss vom 13.06.2017 hat der Magistrat den Entwurf einer Nachtragssatzung festgestellt und am 29.06.2017 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht.

Die nach § 98 i. V. m. § 97 Abs. 2 GemHVO erforderliche Bekanntmachung ist am 05.07.2017 und die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung vom 06.07. bis 17.07.2017 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2017 beschlossene Nachtragssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 01.08.2017 vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat die Nachtragssatzung am 19.09.2017 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Die nach § 98 i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung ist am 14.10.2017 erfolgt. Die Nachtragssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 16.10.2017 bis 26.10.2017 öffentlich ausgelegt.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2017 über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt.

### 3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2017	2016	Veränderung
<b>Ergebnishaushalt</b>			
Erträge	32.617.872,00 €	28.868.086,00 €	3.749.786,00 €
Aufwendungen	33.329.027,00 €	30.141.660,00 €	3.187.367,00 €
<b>Überschuss/Fehlbedarf (-)</b>	<b>-711.155,00 €</b>	<b>-1.273.574,00 €</b>	<b>562.419,00 €</b>
<b>Finanzhaushalt</b>			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	1.143.600,00 €	437.000,00 €	706.600,00 €
- Investitionstätigkeit	-1.587.580,00 €	-1.591.566,00 €	3.986,00 €
- Finanzierungstätigkeit	-96.650,00 €	-21.666,00 €	-74.984,00 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)</b>	<b>-540.630,00 €</b>	<b>-1.176.232,00 €</b>	<b>635.602,00 €</b>
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.587.580,00 €	1.591.566,00 €	-3.986,00 €
Kreditaufnahmen Hess. Investitionsfonds	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	4.900.000,00 €	1.650.000,00 €	3.250.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €	0,00 €
<b>Steuerhebesätze</b>			
- Grundsteuer A	440%	440%	0,0% Punkte
- Grundsteuer B	440%	440%	0,0% Punkte
- Gewerbesteuer	385%	385%	0,0% Punkte
<b>Stellenplan</b>			
Summe der Personalstellen	169,000	157,800	11,200

### 3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit für Haushaltsmittel aus Haushaltsansätzen für Auszahlungen und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) besteht kraft gesetzlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

### 3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	Verbliebene Ermächtigung aus dem Vj.	Ermächtigung Berichtsjahr	Ermächtigung Gesamt	Davon beansprucht
Kreditmarkt	1.591.566 €	1.587.580 €	3.179.146 €	1.388.000,00 €
Hess. Investitionsfonds Abteilung A und B	0 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0,00 €

Für das Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO am 24.04.2017 erteilt.

Die Ermächtigung in Höhe von 1.587,6 T€ beinhaltet veranschlagte Kreditmittel in Höhe von 104,0 T€ aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), die nach § 103 Abs. 1 HGO als genehmigt gelten.

### 3.5. Verpflichtungsermächtigungen

Die in Höhe von 4.900,0 T€ für den Anbau/Neubau Rathaus (4.720,0 T€) und die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (180,0 T€) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommen.

### 3.6. Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und entweder des Magistrates oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Nach Ziffer 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen (Richtwert).

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Ansatz in Höhe von 1,5 T€ für den Magistrat/Bürgermeister um 61,21 € überschritten wurde. Nach § 13 GemHVO darf der Ansatz nicht überschritten werden. Im Sinne des § 13 GemHVO ist eine künftige Beachtung zwingend geboten.

Der Ansatz für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher) in Höhe von 200 € wurde nicht in Anspruch genommen. Der Richtwert ist eingehalten worden.

### **3.7. Teilhaushalte**

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 1 - Produktbereich 11 - Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2 - Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung
- Teilhaushalt 3 - Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft
- Teilhaushalt 4 - Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen
- Teilhaushalt 5 - Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Teilhaushalt 6 - Produktbereich 42 - Sportförderung
- Teilhaushalt 7 - Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
- Teilhaushalt 8 - Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen
- Teilhaushalt 9 - Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung
- Teilhaushalt 10 - Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV
- Teilhaushalt 11 - Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege
- Teilhaushalt 12 - Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus
- Teilhaushalt 13 - Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

### **3.8. Haushaltssicherungskonzept**

Da der Haushalt 2017 der Stadt Erlensee nicht ausgeglichen werden konnte, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen waren und nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet wurden, war die Kommune gemäß § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen bzw. das von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben

Zum Haushalt 2017 wurde dieses Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 überarbeitet. Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet eine Darstellung der einzelnen beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und weist ab dem Haushaltsjahr 2018 ein positives ordentliches Ergebnis aus.

Mit Verfügung vom 24.04.2017 hat die Aufsichtsbehörde erneut festgestellt, dass dem HSK eine verbindliche Festlegung fehlt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge, welche sich überwiegend in den aufgelaufenen Kassenkreditverbindlichkeiten widerspiegeln, ausgeglichen werden sollen.

Zudem weicht das HSK in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 im Vergleich zu den ordentlichen Ergebnissen der mittelfristigen Ergebnisplanung im Haushaltsplan 2017 der Stadt ab.

Die Aufsichtsbehörde hat die Einzelkreditgenehmigung 2017 mit der Vorlage eines überarbeiteten HSKs, welches einen Abbaupfad enthält und verbindlich festlegt mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge ab dem Jahr 2018 ausgeglichen werden sollen. Die dargestellten Zahlen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind in das HSK zu übernehmen und als verbindliche Konsolidierungsvorgabe bis 2020 von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Stadt Erlensee hat am 25.01.2018 der Kommunalaufsicht ein neues HSK vorgelegt, welches am 14.12.2017 im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2018 beschlossen wurde.

Außerdem sollte die Stadt Erlensee mit Vorlage der Haushaltssatzung 2017 die im Rahmen der Rathaussanierung erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Investitionsprogramm einarbeiten und ggf. für den Ergebnisplanungszeitraum bis 2020 weitere Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung in dem Mindestumfang beschließen, sodass der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ab 2018 dauerhaft dargestellt werden kann. Für das Haushaltsjahr 2017 darf das Defizit im ordentlichen Ergebnis von maximal -712,0 T€ nicht überschritten werden. Entsprechend ist auch das nach § 92 Abs. 5 HGO aufzustellende Haushaltssicherungskonzept durch Beschlussfassung anzupassen.

Die Stadt Erlensee ist dieser Vorgabe vollumfänglich gefolgt und hat die entsprechenden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2017 und Investitionsprogramm eingearbeitet.

### **3.9. Berichtswesen**

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der VV zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017 und am 02.11.2017 gemäß § 28 GemHVO mit einem Bericht über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

### 3.10. Einhaltung des Haushaltes<sup>1</sup>

#### 3.10.1. Planabweichungen über 250,0 T€ Gesamtergebnishaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
<b>- Erträge</b>				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.279.300,00 €	6.696.307,60 €	-417.007,60 €	+
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.465.800,00 €	1.982.435,08 €	-516.635,08 €	+
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.696.000,00 €	15.869.024,50 €	-1.173.024,50 €	+
Sonstige ordentliche Erträge	1.702.320,00 €	1.412.412,78 €	289.907,22 €	-
<b>- Aufwendungen</b>				
Personalaufwendungen	9.967.500,00 €	9.547.350,79 €	420.149,21 €	+
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.238.461,00 €	7.252.113,50 €	-1.013.652,50 €	-
Abschreibungen	3.402.557,00 €	3.744.248,69 €	-341.691,69 €	-
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.870.000,00 €	10.241.648,08 €	-371.648,08 €	-

Im Vergleich zum Planansatz wurden insgesamt 1.752,1 T€ mehr Erträge erzielt und insgesamt 1.356,9 T€ mehr Aufwendungen geleistet.

<sup>1</sup> Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ergibt sich aus dem Ansatz lt. Haushaltsplan/ Nachtrags-  
 haushaltsplan zuzüglich Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren.

### 3.10.2. Planabweichungen über 100,0 T€ Teilergebnishaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
<b>- Erträge</b>				
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	333.810,00 €	452.206,59 €	-118.396,59 €	+
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	834.492,00 €	1.194.531,86 €	-360.039,86 €	+
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.952.746,00 €	1.836.784,29 €	115.961,71 €	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	1.134.000,00 €	901.860,52 €	232.139,48 €	-
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	5.551.431,00 €	5.986.413,47 €	-434.982,47 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	20.532.370,00 €	21.704.931,36 €	-1.172.561,36 €	+
<b>- Aufwendungen</b>				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	3.853.864,41 €	4.263.628,39 €	-409.763,98 €	-
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	1.310.330,00 €	1.758.247,31 €	-447.917,31 €	-
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.482.629,00 €	5.973.816,93 €	508.812,07 €	+
Produktbereich 42 - Sportförderung	1.714.635,00 €	2.023.888,95 €	-309.253,95 €	-
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	560.800,00 €	731.137,98 €	-170.337,98 €	-
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	4.021.200,00 €	4.270.608,94 €	-249.408,94 €	-
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	1.009.968,00 €	1.126.572,75 €	-116.604,75 €	-
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	10.608.987,69 €	10.803.041,51 €	-194.053,82 €	-

### 3.10.3. Planabweichungen über 150,0 T€ Gesamtfinanzhaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
<b>- Einzahlungen</b>				
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.700.000,00 €	1.868.568,60 €	-168.568,60 €	+
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	1.587.580,00 €	1.388.000,00 €	199.580,00 €	-
<b>- Auszahlungen</b>				
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.092.616,27 €	1.028.175,52 €	4.064.440,75 €	+
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	800.169,23 €	489.115,17 €	311.054,06 €	+

### 3.10.4. Planabweichungen über 200,0 T€ Teilfinanzhaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
<b>- Einzahlungen</b>				
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	1.623.980,00 €	1.423.175,22 €	200.804,78 €	-
<b>- Auszahlungen</b>				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	2.160.073,34 €	292.452,42 €	1.867.620,92 €	+
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	300.000,00 €	7.714,90 €	292.285,10 €	+
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	396.862,75 €	154.560,42 €	242.302,33 €	+
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	801.980,00 €	329.332,89 €	472.647,11 €	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	673.620,38 €	275.162,88 €	398.457,50 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	393.571,12 €	26.680,41 €	366.890,71 €	+
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	1.131.113,01 €	322.583,54 €	808.529,47 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	1.731.480,00 €	1.624.927,36 €	106.552,64 €	+

### **3.10.5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Unvorhergesehen bedeutet, dass niemand, der an dem Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes in irgendeiner Weise beteiligt war und auf die Bildung der Haushaltsansätze Einfluss nehmen konnte, dem Grunde und der Höhe nach vorhersehen konnte oder bei der Anwendung der notwendigen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, dass beim Haushaltsvollzug Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen werden, für die kein oder kein ausreichender Haushaltsansatz gebildet ist<sup>2</sup>.

Bei dem Kriterium der Unabweisbarkeit ist einerseits auf die sachliche Notwendigkeit und andererseits auf die zeitliche Unaufschiebbarkeit abzustellen.

Die sachliche Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn aus rechtlichen Gründen, also insbesondere auf Grund von Gesetzen oder bestehenden Verträgen, eine Verpflichtung zum Handeln, hier speziell der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen, besteht. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, zu deren Vorhalten die Stadt verpflichtet ist, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und für die Verkehrssicherungspflicht.

Die zeitliche Unaufschiebbarkeit ist dann gegeben, wenn mit der Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nicht abgewartet werden kann, bis die hierzu notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durch eine Nachtragsatzung für das laufende Haushaltsjahr oder die Haushaltssatzung für das folgende Jahr bereitgestellt sind.

Die Frage, ob die Leistung unabweisbar ist, muss im Zweifelsfall auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) heraus beantwortet werden. Die Leistung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist folglich auch dann unabweisbar, wenn ein Aufschub unwirtschaftlich wäre<sup>3</sup>.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung entscheidet der Magistrat über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, soweit diese im Ergebnishaushalt einen Betrag von 15,0 T€ und im Finanzhaushalt einen Betrag von 30,0 T€ nicht überschreiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist in solchen Fällen alsbald in Kenntnis zu setzen.

---

<sup>2</sup> Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 532.

<sup>3</sup> Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 533.

Für das Berichtsjahr wurden vom Magistrat insgesamt 15 sowie von der Stadtverordnetenversammlung eine über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschlossen.

In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, dass die Beschlussfassung in mehreren Fällen nachträglich erfolgte. Wir weisen darauf hin, dass die Beschlussfassungen bereits vor Leistung der jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen müssen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über bereits geleistete Aufwendungen und Auszahlungen genügt diesem Erfordernis ausdrücklich nicht. Wir bitten darum, die beschriebene Verfahrensweise künftig zu beachten.

Des Weiteren wurde bezüglich mehrerer Fälle festgestellt, dass aus den vorgelegten Beschlussvorlagen und Beschlüssen die jeweiligen Sachkonten, auf welchen die Überschreitungen stattfanden sowie deren entsprechende Haushaltsansätze, nicht hervorgingen. Ebenso war teils nicht nachvollziehbar, aus welchen Mitteln (Sachkonten) die jeweilige Deckung gewährleistet wurde. Um künftige Darstellungen dieser Aspekte im Rahmen künftiger Beschlussvorlagen/-fassungen wird gebeten.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass in elf Fällen das Vorliegen der Kriterien der Unvorhersehbarkeit und der Unabweisbarkeit im Rahmen der Beschlussvorlagen bzw. der Beschlüsse nicht begründet wurde und demnach nicht nachzuvollziehen war. Wiederholt weisen wir auf das Erfordernis der künftigen Beachtung hin.

Gemäß Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO müssen Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht selbst bewilligt worden sind, dieser spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden. In mehreren Fällen, bei welchen eine Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgte, fand eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung erst mit rund einem Jahr Verzögerung statt. Somit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO vor. Auch diesbezüglich bitten wir um künftige Beachtung.

#### **4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Nach 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 22. und 23.10.2018 beschlossen und somit den Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Eröffnung der Bücher 2017 erfolgte zutreffend mit den Ergebnissen der geprüften Eröffnungsbilanz. Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung) entsprechen den Mustern der GemHVO.

## 5. Vermögensrechnung (Bilanz)<sup>4</sup>

Die Vermögensrechnung schließt zum Ende des Berichtsjahres mit einer Bilanzsumme von 79.813,3 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um 1.417,8 T€ verringert.

### 5.1. Aktiva

#### 5.1.1. Bilanzveränderungen

##### Übersicht

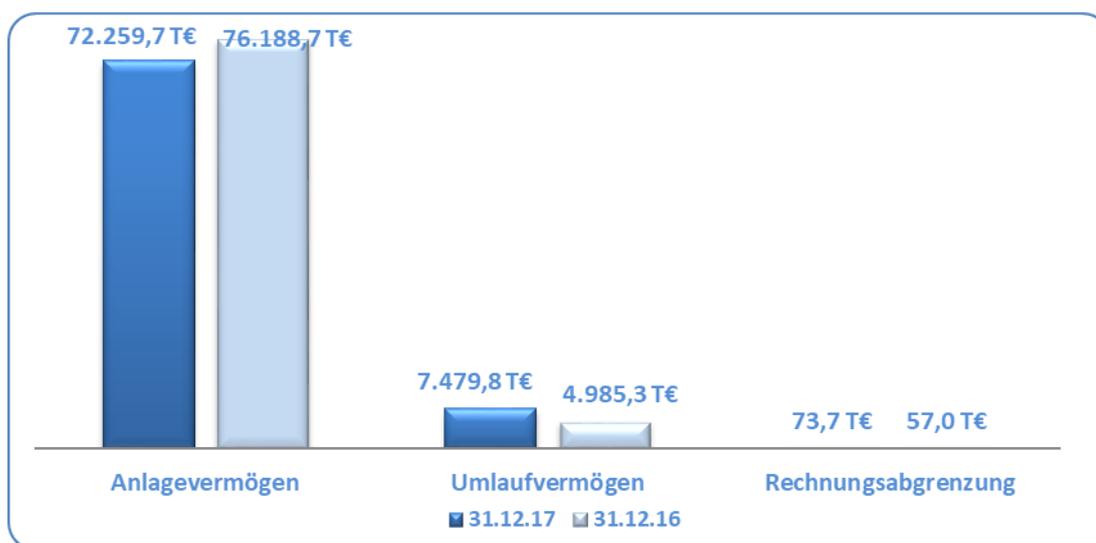


Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva

#### 5.1.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

##### - Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
2.	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
3.	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.	Flüssige Mittel
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<sup>4</sup> siehe auch Berichtsanlage 1

## **- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die flüssigen Mittel haben wir mit der Finanzrechnung und den Kontoauszügen der Kreditinstitute verprobt. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei der Bilanzposition „Flüssige Mittel“. Wir verweisen auch auf unsere Feststellungen unter Ziffer 5.1.4 (Forderungen) des Berichts.

### **5.1.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen**

#### Zu 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Im Berichtsjahr wurde ein wesentlicher Grundstücksabgang im Bereich des Gewerbeparks geprüft.

#### Zu 2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Unter dieser Position sind alle stadteigenen Bauten aktiviert. Gebäude und andere Bauten sind höchstens mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen, zu bewerten.

Die Abschreibung erfolgt linear auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle. Wesentliche Zugänge erfolgten durch die Aktivierung der Baukosten für die Gemeinschaftsunterkunft Langendiebacher Straße. Wesentliche Nachaktivierungen sind ebenfalls für den Umbau der Gemeinschaftsunterkunft Langendiebacher Straße nachgewiesen.

#### Zu 3. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Bestandsveränderung gegenüber dem Vorjahr (-1.685,6 T€) resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Abschreibungen auf Gemeindestraßen (-647,9 T€) und Kanalisation (-636,8 T€). Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

Dem standen wesentliche Zugänge im Bereich der Kanalisation (392,1 T€) gegenüber. Geprüft wurden die Zugänge im Rahmen der Sanierungen „Alter Burggraben Kanal“ sowie „Friedrich-Ebert-Straße Kanal“.

#### Zu 4. Sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position weist im Wesentlichen die debitorischen Kreditoren aus. Es handelt sich hier um Gutschriften und Zahlungen der Kreditoren, die zum Teil noch nicht den Kreditorenposten zugeordnet wurden. Mit einem großen Anteil handelt es sich hier um die Zahlungen der Gehälter für die Angestellten für den Dezember 2017 und die Besoldung für die Beamten für den Januar 2018. Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass einige Gutschriften und Zahlungen teilweise bis ins Jahr 2008 zurückreichen.

#### Zu 5. Flüssige Mittel

Unter die flüssigen Mittel fallen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf

Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Gesamtfinanzzrechnung zu entnehmen.

Der Bilanzwert der flüssigen Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Girokonten .....	1.589,1 T€
Sparbuch Jagdpacht .....	48,8 T€
Geldtransit.....	0,01 T€

Die Guthaben der Girokonten sind durch Auszüge bzw. Saldenbestätigungen dokumentiert.

Prüfungsfeststellung:

Die Mittel der Jagdgenossenschaft auf dem Sparbuch Jagdpacht sind keine Mittel der Stadt und werden von der Stadt nur verwaltet. Die Mittel sind aus dem Tagesabschluss und der Bilanz auszubuchen. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Ausbuchung erst im Laufe des Haushaltsjahres 2018 erfolgen, da die Jagdgenossenschaft die Übernahme des Sparbuches beschließen muss.

Zu 6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass die Ansparraten mit falschen Werten in die Eröffnungsbilanz der Stadt Erlensee eingebucht wurden (siehe Ziffer 5.1.3. Nr. 17 des Schlussberichtes zum Jahresabschluss 2016). Die Stadt Erlensee hat die entsprechenden Korrekturen der Ansparraten im Jahresabschluss 2017 vorgenommen.

**5.1.4. Forderungen**

**- Prüfungsfeststellungen**

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen von insgesamt 1.125,9 T€ sowie pauschale Wertberichtigungen von 83,9 T€ vorgenommen. Die Einzelwertberichtigung beinhaltet auch die vorgenommenen Niederschlagungen. Wir bitten, künftig die Niederschlagungen auf das nach dem KVKR (Kommunaler Verwaltungskontenrahmen) vorgesehene Konto 6671000 zu buchen.

**- Wesentliche Beträge**

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Forderungen aus

Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u. ä. ....	979,8 T€
Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	848,5 T€
Lieferungen und Leistungen.....	1.591,7 T€
Sonstige Vermögensgegenstände.....	2.420,5 T€

**- Offene Posten**

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Forderungen werden als offene Posten im Bereich der Debitoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Debitoren (Doku-

mentation vom 07.09.2021) schließt zum Bilanzstichtag mit 1.779,4 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Forderungen:

Zuweisungen und Zuschüsse .....	178,6 T€
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	1.335,5 T€
Lieferung und Leistung .....	128,6 T€
Sonstige Vermögensgegenstände .....	135,0 T€

**Prüfungsergebnis**

Wir haben festgestellt, dass die Pauschalwertberichtigung im Soll anstatt im Haben gebucht wurde. Die richtige Verbuchung soll ab dem Jahresabschluss 2018 erfolgen.

**5.2. Passiva**

**5.2.1. Bilanzveränderungen**

**- Übersicht**

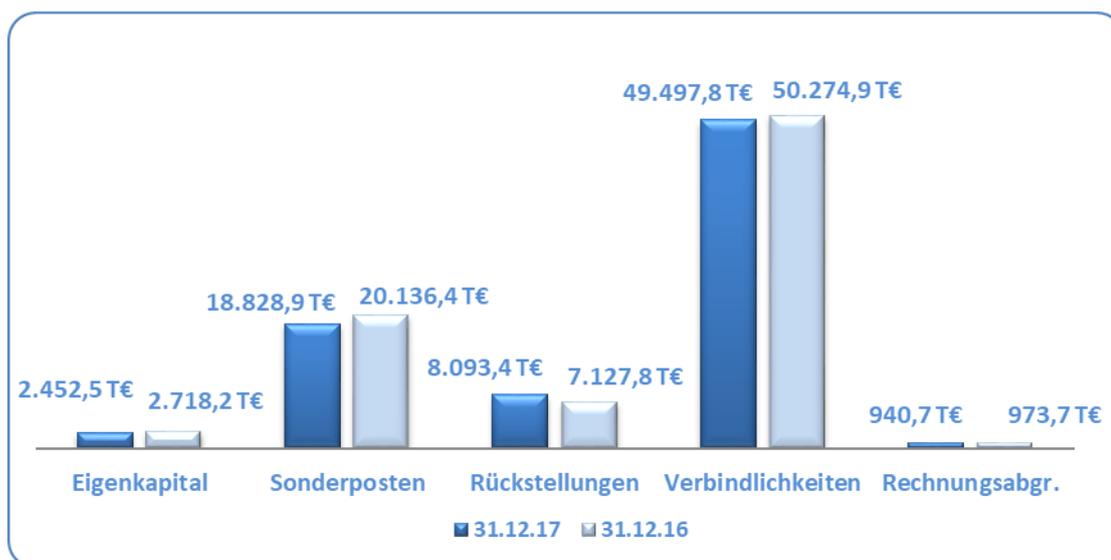


Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva

## 5.2.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

### - Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
2.	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
3.	Sonstige Sonderposten
4.	Sonstige Rückstellungen
5.	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
6.	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung
7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u.a.
8.	Sonstige Verbindlichkeiten

### - Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigungen einzelner Bilanzpositionen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## 5.2.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Zu 1. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wurde der ordentliche Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von -346,4 T€ sowie der außerordentliche Überschuss in Höhe von 21,6 T€ unter dieser Position ausgewiesen.

Die Bilanzposition für die ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren von zusammen -7.483,9 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2011 .....	-5.663,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2012 .....	-2.681,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2013 .....	-2.536,2 T€
Ordentlicher Jahresüberschuss 2014 .....	+379,6 T€
ordentlicher Jahresfehlbetrag 2015 .....	-483,9 T€
ordentlicher Jahresüberschuss 2016.....	+2.111,4 T€
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2008-2015.....	+1.715,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2017 .....	-346,4 T€
Außerordentlicher Jahresüberschuss 2017 .....	+21,6 T€

Die in den Haushaltsjahren vor 2011 entstandenen Jahresfehlbeträge wurden mit dem Jahresabschluss 2015 durch Verrechnung mit dem Eigenkapital ausgeglichen.

Die Ergebnisvorträge wurden auf Konten des Hauptkontos 339 gebucht. Im Sinne des kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) sind Ergebnisvorträge jedoch auf Konten der Hauptkonten 331 (ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren) beziehungsweise der Hauptkonten 332 (außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren) zu erfassen. Hierzu wurde seitens der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass die Verfahrensweise mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 umgestellt wurde.

#### Zu 2. Sonderposten Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Zu den Sonderposten zählen die finanziellen Mittel, welche die Stadt für ihre Investitionen als Zuschüsse oder Zuweisungen erhält. Die Sonderposten wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Investitionsgut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst. War keine genaue Zuordnung möglich, wurden die Sonderposten oder Beiträge ebenfalls pauschal über 10 Jahre aufgelöst.

Unter Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden Investitionszuweisungen und -zuschüsse von Bund, Land, Kreis und sonstigem öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich betreffen primär Geldleistungen von privaten Unternehmen. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des Anlageguts.

Die Sonderposten aus Investitionsbeiträgen betreffen im Wesentlichen die Straßenbeiträge.

Die Bilanzierung der Sonderposten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nach dem Zufluss- und Abflussprinzip.

#### Zu 3. Sonstige Sonderposten

Im Vorjahresvergleich ist ein Rückgang in Höhe von 443,1 T€ festzustellen. Eine stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass die auf dem Sachkonto 3690100 abgebildeten Auflösungen mit dem jenen aus dem Anlagenspiegel ersichtlichen Minderungen übereinstimmen.

#### Zu 4. Sonstige Rückstellungen

Im Haushaltsjahr wurden Rückstellungen für Abfindungen eines bevorstehenden Auflösungsvertrages sowie für die vom Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ vorgeschlagenen Umlagen der beiden Mitgliedskommunen gebildet.

#### Zu 5. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Im Haushaltsjahr wurden Tilgungen in Höhe von 375,1 T€ geleistet.

#### Zu 6. Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung

Unter dieser Bilanzposition werden die Liquiditätskredite bei der Commerzbank, Frankfurt am Main, in Höhe von 10 Mio. € und bei der FinTech Group Bank, Frankfurt am Main, in Höhe von 10 Mio. € nachgewiesen.

#### Zu 7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Stadt Erlensee hat unter dieser Bilanzposition eine Verbindlichkeit in Höhe von 388,1 T€ gegenüber dem Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach für den Bau des Fußballzentrums eingestellt.

#### Zu 8. Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition setzt sich hauptsächlich aus der Umsatzsteuerzahllast, Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie aus den kreditorischen Debitoren zusammen. Es handelt sich hier um Gutschriften und Zahlungen der Debitoren, die zum Teil noch nicht zugeordnet wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Regelungen des § 26 GemHVO, nach dem die Forderungen der Stadt zeitnah zu erfassen sind. Wenn ein Saldo eines Debitorenkontos nur deshalb „kippt“, weil infolge zu später oder unterbliebener Erfassung des städtischen Anspruchs in der Buchhaltung der Zahlung kein entsprechender Posten gegenübersteht, stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Forderungserfassung gem. § 26 GemHVO dar (siehe hierzu Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen § 38 GemHVO).

### 5.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 39 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen gelten als Fremdkapital, weil sie für bestimmte Zwecke gebildet werden, für die erst in der Zukunft Zahlungen geleistet werden und weil sie das Gemeindevermögen vermindern. Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird eine zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich bzw. wirtschaftlich verursacht wurde, sodass der Mittelabfluss ganz oder teilweise nicht zu einem Aufwand in dem späteren Haushaltsjahr führt.

Die Stadt Erlensee hat Rückstellungen in einer Gesamthöhe von 8.093,4 T€ gebildet, sie setzen sich wie folgt zusammen:

Pensionsrückstellungen .....	4.963,1 T€
Beihilferückstellungen .....	1.144,7 T€
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG .....	1.006,3 T€
Sonstige Rückstellungen .....	979,3 T€

### 5.2.5. Verbindlichkeiten

#### Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten.....	21.843,1 T€
gegenüber öffentlichen Kreditgebern .....	3.904,3 T€

für die Liquiditätssicherung .....22.000,0 T€  
aus Lieferungen und Leistungen ..... 828,3 T€  
aus Sonstigen Verbindlichkeiten ..... 2.493,3 T€

### Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten werden als offene Posten im Bereich der Kreditoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Kreditoren (Dokumentation vom 08.09.2021) schließt zum Bilanzstichtag mit 1.078,7 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (252,0 T€) und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 388,1 T€.

## 6. Ergebnisrechnung<sup>5</sup>

Die Ergebnisrechnung bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

### 6.1. Erträge

#### - Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Veränderung	je Einw. 2017	je Einw. 2016
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.696,3 T€	5.830,5 T€	865,8 T€	459,34 €	410,71 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.982,4 T€	1.467,8 T€	514,6 T€	135,99 €	103,40 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.869,0 T€	14.143,1 T€	1.725,9 T€	1.088,56 €	996,27 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.598,0 T€	4.826,2 T€	771,8 T€	384,00 €	339,97 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.412,4 T€	5.096,6 T€	-3.684,2 T€	96,89 €	359,02 €

#### - Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
2.	Kostensatzleistungen und -erstattungen
3.	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
4.	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen
5.	Sonstige ordentliche Erträge
6.	Außerordentliche Erträge

<sup>5</sup> siehe auch Berichtsanlage 2

## **- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Ertragspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. In Einzelfällen konnten bei der Sachprüfung die entsprechenden Anordnungen oder zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 haben wir Anmerkungen zu den Gebührenhaushalten Abfall- und Abwasserentsorgung sowie zum Bestattungswesen getroffen. In diesem Zusammenhang haben wir empfohlen, dass die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss herbeiführt. Nach Auskunft der Verwaltung ist ein Grundsatzbeschluss für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in Vorbereitung (Vorlage Magistrat vom 28.10.2021). Im Anschluss wird darüber im Haupt- und Finanzausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten.

Die anderen Grundsatzbeschlüsse werden im Rahmen der jeweiligen Gebührenanpassungen gefasst.

## **- Erläuterungen**

### Zu 1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren erstreckte sich auf die Eintrittsgelder des Hallenbades und die Kanalgebühren.

### Zu 2. Kostenersatzleistungen und –erstattungen

In dieser Position wurden im Wesentlichen Erstattungen der Gemeinde Neuberg für den Anschluss der Kläranlage, Verkaufserlöse aus der Anlieferung von Altpapier, Personalkostenersatzungen seitens des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ und Erstattungen zum Ausgleich der Fehlbeträge Asyl seitens des Main-Kinzig-Kreises geprüft.

### Zu 3. Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Beträge aus gesetzlichen Umlagen

Bei der Position Steuern und steuerähnliche Erträge wurden überwiegend Erträge aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer A + B und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer vereinnahmt.

### Zu 4. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, privaten Unternehmen und Sonstigen Zuweisungen zusammen.

### Zu 5. Sonstige ordentliche Erträge

Die Position „sonstige ordentliche Erträge“ enthält hauptsächlich Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser sowie Nebenerlöse aus der Vermietung und Verpachtung.

## Zu 6. Außerordentliche Erträge

Im Rahmen der Prüfung der außerordentlichen Erträge wurden die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücksvermögen und aus Spendengeldern geprüft.

### 6.2. Aufwendungen

#### - Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Veränderung	je Einw. 2017	je Einw. 2016
Personalaufwendungen	9.547,4 T€	9.009,3 T€	538,1 T€	654,92 €	634,64 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.252,1 T€	6.512,7 T€	739,4 T€	497,47 €	458,77 €
Abschreibungen	3.744,2 T€	3.310,1 T€	434,1 T€	256,84 €	233,17 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.509,8 T€	2.375,3 T€	134,5 T€	172,16 €	167,32 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.241,6 T€	9.507,4 T€	734,2 T€	702,54 €	669,72 €

#### - Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Personalaufwendungen
2.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
3.	Abschreibungen
4.	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
5.	Außerordentliche Aufwendungen

#### - Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Aufwandspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. In Einzelfällen konnten bei der Sachprüfung die entsprechenden Anordnungen oder zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vorgelegt werden. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei der Position „Abschreibungen“.

#### - Erläuterungen

##### Zu 1. Personalaufwendungen

Der Mehraufwand von insgesamt 538,0 T€ resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Entgelten für geleistete Arbeitszeit (+399,9 T€) sowie gestiegenen Aufwendungen für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (+56,2 T€).

## Zu 2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend für Energie, Abwasser, Fremdleistungen, Instandhaltung, sowie Mieten für Flüchtlingsunterkünfte erbracht.

## Zu 3. Abschreibungen

Als Abschreibungen werden der Werteverzehr des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen ausgewiesen.

Hinsichtlich der Abschreibungen auf Gebäude und –einr., Sachanlagen, Infrastrukturvermögen (Sachkonto 6620000), auf technische Anlagen und Maschinen (Sachkonto 6630000), auf andere Anlagen (Sachkonto 6641000), auf Betriebsausstattung (Sachkonto 6642000), auf Fuhrpark (Sachkonto 6643000) sowie auf Geschäftsausstattung (Sachkonto 6645000) haben wir festgestellt, dass die jeweiligen aus der Summen- und Saldenliste ersichtlichen Beträge nicht mit jenen des Anlagespiegels übereinstimmen. Laut Auskunft der Stadt Erlensee konnten die Abweichungen zum Zeitpunkt der Prüfung programmbedingt nicht aufgeklärt werden; eine entsprechende Anfrage an ekom21 wurde gestellt. Wir bitten um Mitteilung, sobald weitere Informationen vorliegen.

Weiterhin haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die im Berichtsjahr vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Wertberichtigungen aus 2016 beinhalten. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die entsprechenden Wertberichtigungen im vorangegangenen Haushaltsjahr 2016 unter falschem Vorzeichen gebucht wurden und daher auch die in 2017 erfolgten Rückgliederungen unter falschem Vorzeichen ausgewiesen wurden.

Wir empfehlen, Sachkonten für Niederschlagungen und Erlasse anzulegen. Somit ist eine Transparenz zu dem Einzelwertberichtigungskonto gegeben.

## Zu 4. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Position Steueraufwendungen und gesetzliche Umlageaufwendungen setzt sich hauptsächlich aus der Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage zusammen.

## Zu 5. Außerordentliche Aufwendungen

Die Prüfung dieser Position umfasste außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen sowie periodenfremde Aufwendungen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde festgestellt, dass ein Investitionszuschuss für Instandhaltungsmaßnahmen investiv verbucht wurde. Dieser Zuschuss stellt jedoch Aufwand dar. Aufgrund unserer Prüfungsfeststellung (siehe Ziffer 6.1.3. und 8.3. des Schlussberichtes zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlensee) wurde der Betrag in den außerordentlichen Aufwand gebucht.

## 7. Finanzrechnung<sup>6</sup>

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

### 7.1. Ergebnis

	2017	2016	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.107,20 €	377.770,74 €	3.106.336,46 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	380.327,03 €	-823.622,00 €	1.203.949,03 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	-189.677,36 €	-1.544.424,40 €	1.354.747,04 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	183.076,78 €	61.748,53 €	121.328,25 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Haushaltsjahres</b>	<b>3.857.833,65 €</b>	<b>-1.928.527,13 €</b>	<b>5.786.360,78 €</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>-2.268.783,38 €</b>	<b>-340.256,25 €</b>	<b>-1.928.527,13 €</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1.589.050,27 €</b>	<b>-2.268.783,38 €</b>	<b>3.857.833,65 €</b>

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Tagesabschluss der Stadtkasse überein.

### 7.2. Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens
2.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
3.	Auszahlungen für Baumaßnahmen
4.	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen
5.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen

#### - Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erfolgte in umfangreichen Stichproben und erstreckte sich auf die formale Ordnungsmäßigkeit der Buchungsbelege, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Festsetzungen und Buchungsvorgänge sowie deren Zuordnung zu den zutreffenden Buchungsstellen des Finanzhaushaltes.

<sup>6</sup> siehe auch Berichtsanlage 3

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Kredit in Höhe von 1.388,0 T€ bei der Sparkasse Hanau aufgenommen. Die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde am 09.02.2017 erteilt und bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2016.

### 7.3. Kassenliquidität

Die Gesamtfinanzzrechnung der Stadt Erlensee schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von 1.589,1 T€ ab. Der Bestand war damit um 3.857,8 T€ höher als am Anfang des Haushaltsjahres.

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr zur Disposition der benötigten Kassenmittel eine Liquiditätsplanung durch. Zur Sicherung der Kassenliquidität mussten im laufenden Haushaltsjahr Dispositionskredite in Anspruch genommen werden. Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wurde der in der Haushaltssatzung hierfür festgesetzte Höchstbetrag von 25.000,0 T€ nicht überschritten.

### 7.4. Finanzlage

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung enthält die Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahres aus. Besondere Bedeutung wird dabei dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen (= Cashflow) und dem Finanzierungsspielraum (Cashflow abzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) zugemessen. Für die Stadt Erlensee haben wir folgende Ergebnisse festgestellt:

	2017	2016	Veränderung
Cashflow	3.484,1 T€	377,8 T€	3.106,3 T€
Finanzierungsspielraum	1.906,4 T€	-1.166,6 T€	3.073,0 T€

Das positive Ergebnis belegt, dass sowohl Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden konnten als auch ein Finanzierungsspielraum verblieben ist.

#### - Ausblick

Der Cash flow für das Haushaltsjahr 2021 weist ein positives Ergebnis von 3.189,3 T€ aus, so dass von einer stabilen Finanzsituation ausgegangen werden kann.

	2017	Planansatz 2021	Veränderung
Cashflow	3.484,1 T€	3.189,3 T€	-294,8 T€
Finanzierungsspielraum	1.906,4 T€	834,7 T€	-1.071,7 T€

## **8. Inventur**

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO hatte die Stadt für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Kommune hat im Berichtsjahr die Inventurvereinfachungsregelungen nach § 36 Abs. 2 GemHVO angewandt und die Bestände für das Anlagevermögen durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen.

Die Finanzverwaltung hat die im Haushaltsjahr 2017 neu beschafften Vermögensgegenstände auf Grundlage der Erfassungsbogen in die Anlagenachweise aufgenommen, die Nutzungsdauer festgelegt und die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen. Die stichprobenweise Prüfung in Bezug auf die Inventarisierung von Zugängen beim beweglichen Vermögen hat keine Beanstandungen ergeben.

Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Die Stadt Erlensee führt in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Inventur durch. In den übrigen Jahren wird eine Buch- oder Beleginventur durchgeführt. Aufgrund eines Rotationsverfahrens findet eine körperliche Inventur jeweils in unterschiedlichen Bereichen statt (siehe hierzu auch „Inventur Sachplan 2017“).

Die letzte körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte in den Teilbereichen Calaminuspark Sommerküche, Fallbachhalle, Neuer Löwe, Erlenhalle und Wasserburg zum 31.12.2016. Für das Berichtsjahr wurde eine Inventur für die Kläranlage, den Friedhof und das Hallenbad durchgeführt.

Die Stadt Erlensee hat eine Inventurrichtlinie vom 15.12.2014 erlassen. Laut der Inventurrichtlinie werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 410 € (ohne Umsatzsteuer) sofort als Aufwand erfasst.

## **9. Rechenschaftsbericht**

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen (§ 51 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO auch

- den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden die zentralen Aussagen des Magistrats zur Lage der Stadt im Rechenschaftsbericht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

In dem Rechenschaftsbericht geht es auch darum, auch für Außenstehende eine Zustandsbeschreibung der Stadt zu geben und seine Zukunftsperspektiven darzulegen. Wir empfehlen, die Zielsetzungen und Strategien sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ausführlicher darzustellen. Insbesondere sollte die Stadt detaillierter darlegen, inwieweit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gewährleistet ist; dies sollte durch eine ausführliche Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgen. Dieser Teil kann als die zentrale Aussage des Rechenschaftsberichts angesehen werden. Eine solche Betrachtung kann nicht allein aus dem Jahresabschluss abgeleitet werden. Sie muss auch in die Zukunft gerichtet sein; daher empfehlen wir, die Aussagen der Finanzplanung in geeigneter Weise mit einzubeziehen.

## **10. Anlagen zum Jahresabschluss**

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang,
- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die fremden Finanzmittel,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

### **10.1. Anhang**

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Im Rahmen des ursprünglich für das Berichtsjahr vorgelegten Anhangs wurden mehrere unseres Erachtens relevante Positionen nicht erläutert. Prüfbegleitend wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält in Verbindung mit den Einzelangaben in Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung alle nach

den gesetzlichen Vorschriften des hessischen Landesrechts erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 50 GemHVO sind Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, beispielsweise Bürgschaften, im Anhang auszuweisen. Im Haushaltsjahr kam es zu Neuaufnahmen von Bürgschaften, welche jedoch nicht im Anhang aufgeführt wurden. Wir bitten um künftige Beachtung.

## **10.2. Übersichten**

### **10.2.1. Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht ist gem. § 52 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr darzustellen. Hierzu ist das Muster 21 zur GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Die Anlagenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den vorgenannten Regelungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

### **10.2.2. Forderungsübersicht**

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Forderungsübersicht ergibt sich aus § 112 Abs. 4 Satz 1 HGO. Der Inhalt und die Gliederung für die Forderungsübersicht ist gem. § 52 Abs. 4 GemHVO geregelt.

Die Forderungsübersicht der Stadt weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Wir empfehlen, die Forderungsübersicht, hinsichtlich der künftigen neuen gesetzlichen Anforderungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht, analog der Verbindlichkeitenübersicht, darzustellen.

### **10.2.3. Verbindlichkeitenübersicht**

In der Verbindlichkeitenübersicht ist gem. § 52 Abs. 2 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Bilanzposten im Haushaltsjahr darzustellen. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

### **10.2.4. Rückstellungsübersicht**

In der Rückstellungsübersicht ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Rückstellungsübersicht enthält die erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

### **10.2.5. Übersicht über die fremden Zahlungsmittel**

Eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen hat im Anhang zunächst nicht vorgelegen, wurde jedoch prüfbegleitend ergänzt. Die in der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen stimmen mit der Finanzrechnung überein.

### **10.2.6. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen**

Eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erstellen. In der Übersicht sind Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen von zusammen 2.847,6 T€ nachgewiesen.

Die für 2017 erteilte Kreditermächtigung in Höhe von 1.587,6 T€ wurde nicht in Anspruch genommen und wird laut des Beschlusses vom Magistrat vom 07.05.2018 nach 2018 in voller Höhe übertragen.

## **11. Buchführung, Bücher und Belege**

### **11.1. Buchführung**

Die Stadt Erlensee verwendet das Buchführungsprogramm Anwendersoftware „Infoma newsystem“, Version 7, Release 19.2.1.3 der Firma ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Die Einstellungen sind im System als Mandant „Stadt Erlensee“ hinterlegt.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 17.12.2020 vor. Das Zertifikat ist bis zum 30.04.2023 gültig. Die Software entspricht dem von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen im Auftrag der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen zertifizierten Verfahren (Zertifikat Registrierungs-Nr.: TUVIT- GFP63152.14).

Die formelle Freigabe des Programms durch den Bürgermeister nach § 5 Abs. 5 Satz 1 GemKVO ist mit Schreiben vom 01.09.2010 erfolgt. Das Programm beinhaltet die Haushaltsplanung, Bewirtschaftung, Funktionen Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss und Anlagenbuchhaltung.

### **11.2. Bücher**

Die Buchungen sind nach § 34 GemHVO nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Journal und Hauptbuch werden mit der Buchführungssoftware erstellt. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen.

### **11.3. Zahlungsanordnungen**

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (körperlich oder digital gespeichert) vorliegen.

## **12. Kassengeschäfte**

Die Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Kasse ergeben sich aus dem Ersten Abschnitt der GemKVO. Der Zahlungsverkehr ist im Dritten Abschnitt und die Verwaltung der Kassenmittel im Vierten Abschnitt der GemKVO geregelt.

In der Stadt Erlensee wurden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse abgewickelt. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wurden von unserem Amt gemäß § 131 Abs. 1 HGO jährlich Kassenprüfungen vorgenommen. In die Prüfung wurden auch die bestehenden Zahlstellen einbezogen.

## **13. Technische Prüfung**

### **13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang**

Prüfungsinhalt der Technischen Prüfung waren eine ausgewählte abgeschlossene Baumaßnahme sowie jeweils eine Beschaffung und Dienstleistung des Haushaltsjahres 2017. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vergabe und die Abrechnung der jeweiligen Leistungen. Die Prüfung führten wir im November und Dezember 2021 in unseren Räumlichkeiten in Gelnhausen, anhand der durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen, durch.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Berichtsabschnitt angeführten Kosten und Beträge, soweit nichts anderes angegeben ist, die Mehrwertsteuer enthalten.

### **13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen**

Den Vergabeverfahren der zu prüfenden Baumaßnahmen lag die Dienstanweisung der Stadt, welche am 27.12.2016 in Kraft trat, zu Grunde. Diese Dienstanweisung der Stadt bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuellen Gesetze und Erlasse. Aktuell ist die Dienstanweisung der Stadt vom 20.07.2021 gültig. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in Bezug auf Gesetze, Erlasse und Verordnungen des Vergaberechts aufgezeigt.

Am 01.09.2021 wurde ein neues „Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz“ (HVTG) eingeführt, wodurch das bisher gültige HVTG vom 19.12.2014 aufgehoben wurde.

Ein neuer gemeinsamer Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 10.08.2021 trat am 01.09.2021 in Kraft. Dieser ersetzt den bisherigen Vergabeerlass vom 02.12.2015, welcher zuletzt zum 14.09.2020 überarbeitet (StAnz. 41/2020, S. 1026) wurde. Mit Inkrafttreten des neuen Erlasses geht die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Hessen einher, welche die VOL/A ersetzt.

Die neue Fassung der VOB/A im 1. Abschnitt ist im April 2019 auch in Hessen eingeführt worden. Dazu wurde der gemeinsame Runderlass mit Datum vom 26.03.2019 geändert (StAnz. 15/2019, S. 366).

Alle zwei Jahre werden seitens der EU-Kommission die aktuellen Schwellenwerte geändert – zuletzt am 01.01.2020. Diese betragen aktuell für Bauleistungen 5,35 Mio. € und für Liefer-

und Dienstleistungen 214,0 T€. Ab diesen geschätzten Auftragswerten sind europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Januar 2021 ist eine neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Diese ist bei zukünftigen Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen.

Die vom Magistrat am 20.07.2021 erlassene Dienstanweisung sollte an die aktuellen Regelungen des Vergaberechtes angepasst werden. Die aufgezeigten Gesetzesänderungen zeigen, dass eine erneute Fortschreibung unerlässlich ist. Wir empfehlen, die Dienstanweisung zu aktualisieren.

### 13.3. Projektprüfung

Wir haben Ausschreibung, Vergabe und in wesentlichen Stichproben die Abrechnung folgender Baumaßnahme, Beschaffung und Dienstleistung geprüft:

Nr.	Maßnahme / Gewerk	Submissionsergebnis / Angebotseröffnung	Vergabeart *)	Teilnehmer	Angebot abgegeben	Hauptauftrag	Abrechnung
<b>1. Kanalsanierung Friedrich-Ebert-Straße inkl. Sanierung der Schächte</b>							
1.1	Kanalsanierung	138.431,27 € - 146.564,33 €	BA	6	4	138.431,27 €	121.368,18 €
						25.626,45 €	24.889,61 €
<b>2. Neuanschaffung eines Server-Systems inkl. Installation und Einbau</b>							
2.1	Lieferung und Montage eines Server-Systems	181.596,80 € - 289.930,00 €	BA	7	2	141.372,20 €	139.850,87 €
<b>3. Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen</b>							
3.1	Abfallbeseitigung für eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren	1.340.461,93 € - 1.313.652,70 €	EU	11	6	1.313.652,70 €	noch nicht bekannt
	Tonnenabrechnung 2018						115.265,14 €

\*) EU = europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren); BA = Beschränkte Ausschreibung

#### Hinweise und Feststellungen

##### Zu 1. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Der Kanalsanierung der Friedrich-Ebert-Straße ging eine videoteknische Untersuchung voraus. Hierbei wurden teils erhebliche Schäden an den über 50 Jahre alten Rohren festgestellt. Ausgehend von der Schadensbetrachtung erfolgte die Kanalsanierung der Friedrich-Ebert-Straße mittels Schlauchrelining. Ebenfalls wurde auch eine Sanierung der zugehörigen Schächte durchgeführt.

Die Stadt Erlensee hat die hierfür notwendigen Arbeiten im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Interessensbekundungsverfahren ordnungsgemäß ausgeschrieben. 16 Unternehmen haben ihr Interesse an der Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten der Verwaltung gemeldet. Zur Angebotsabgabe forderte die Verwaltung 6 Unternehmen auf. Somit wurden

die Vorgaben des HVTG erfüllt. Nach Prüfung und Wertung der Angebote erhielt das preisgünstigste Angebot den Zuschlag.

Auswertung und Vergabe waren nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Grundsätzlich wird die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln zur Ausschreibung und Vergabe bestätigt.

Zu beanstanden ist jedoch, dass die Stadt nicht alle Formalitäten des HVTG in den Vergabeunterlagen berücksichtigt hat, wie z. B. das Fehlen der hessischen Tariftreueerklärung und der besonderen Vertragsbedingungen. Um alle Vorgaben des HVTG korrekt einzuhalten, empfehlen wir die Musterformblätter Hessen (kostenloser Download auf der HAD-Seite) für Ausschreibungen zu verwenden - siehe auch gesetzliche Empfehlung des § 10 Abs. 8 HVTG 2014 (§ 13 Satz 4 HVTG 2021).

Die Abrechnung des Bauvorhabens erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

#### Zu 2. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Die vorhandenen Server der Stadtverwaltung sollten aufgrund von Serverausfällen ersetzt werden. Für die Neuanschaffung eines Server-Systems inkl. Installation und Einrichtung hat die Verwaltung eine Ausschreibung durchgeführt.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 7 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Nach Prüfung und Wertung der 2 eingegangenen Angebote erhielt das preisgünstigste Angebot den Zuschlag.

Auswertung und Vergabe waren nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Grundsätzlich wird die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln zu Ausschreibung und Vergabe bestätigt.

Es ist jedoch zu beanstanden, dass eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag gem. § 15 Abs. 3 HVTG 2014 (§ 13 HVTG 2021 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A 2019) veröffentlicht werden muss, um dem Vergabegrundsatz der Transparenz gerecht zu werden. Dies ist nicht erfolgt. Wir bitten dies bei weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Abrechnung der Beschaffung erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

#### Zu 3. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Die Stadt Erlensee hat die Dienstleistung „Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen“ im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung in einem Offenen Verfahren an den preisgünstigsten Bieter vergeben. Der Stadt lagen 6 Angebote zum Submissionstermin vor. Die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln kann grundsätzlich bestätigt werden. Insbesondere die in europäischen Vergabeverfahren einzuhaltenden Fristen wurden gewahrt.

Es ist jedoch zu beanstanden, dass ein Vertrag über eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren abgeschlossen wurde. Gemäß § 21 Abs. 6 VgV beträgt die Regelvertragslaufzeit 4 Jahre. Wir bitten um Beachtung der Regelvertragslaufzeit bei künftigen Ausschreibungen von Verträgen.

Ebenfalls ist anzuführen, dass eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag gem. § 39 VgV veröffentlicht werden muss, um dem Vergabegrundsatz der Transparenz gerecht zu werden. Dies ist nicht erfolgt. Wir bitten, auch dies bei weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

### **13.4. Honorarzahlungen an freischaffende Architekten und Ingenieure**

Wir haben folgende Honorarzahlungen an freischaffende Ingenieure fachtechnisch geprüft:

Maßnahme Leistungsbild der Ingenieurleistungen	Honorarzone	Leistungsphasen	Nebenkosten	Örtliche Bauüberwachung	Umbauschlag	Abrechnung (brutto)
<b>Kanalsanierung Friedrich-Ebert-Straße inkl. Sanierung der Schächte</b>						
Ingenieurbauwerke	III Mindestsatz	5-9	5%	2,65%	20%	16.614,61 €
<b>Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen</b>						
Projektsteuerung	pauschal					12.614,00 €

### Hinweise und Feststellungen

Auftragsgrundlage der geprüften Ingenieurleistungen waren die Verträge basierend auf der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistungen wurden entsprechend der getroffenen Vereinbarung ordnungsgemäß abgerechnet. Das Honorar lag insgesamt in einem günstigen Bereich.

Zu beanstanden ist, dass auf einen Wettbewerb bei der Vergabe der Ingenieurleistungen verzichtet wurde und keine weiteren Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Auch Planungsleistungen sollen im Wettbewerb vergeben werden. Bei geschätzten Honorarkosten bis netto 50,0 T€ hätten gem. § 11 Abs. 5 HVTG 2014 mindestens 5 Teilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen. Wir bitten, für zukünftige Vergaben von Freiberuflichen Leistungen § 12 Abs. 5 HVTG 2021 zu beachten. Der durchzuführende Wettbewerb ist in den Akten zu dokumentieren.

### **13.5. Prüfungsergebnis**

Die von uns geprüften Maßnahmen hat die Verwaltung generell vorschriftsmäßig ausgeschrieben und vergeben. Ausschreibung und Vergabe waren grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig dokumentiert.

Für die Baumaßnahme Kanalsanierung „Friedrich-Ebert-Straße“ beanstanden wir die unvollständige Umsetzung der Vorgaben des HVTG – das Fehlen der Tariftreueerklärung und der entsprechenden Vertragsbedingungen. Hier empfehlen wir, die Musterformblätter Hessen (kostenloser Download auf der HAD-Seite) zu verwenden.

Für die Neuanschaffung des Server-Systems sowie der Abfallausschreibung ist zu beanstanden, dass jeweils eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag aus Gründen des Transparenzgebotes zu veröffentlichen ist.

Die Abrechnungsprüfung aller Maßnahmen ergab keine Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen.

Die Beauftragung und Abrechnung der Ingenieurleistungen erfolgte ordnungsgemäß auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Honorare lagen in einem günstigen Bereich. Zu beanstanden ist jedoch die Auswahl der Planer – auch diese Aufträge unterliegen dem Vergaberecht (gem. § 11 Abs. 5 HVTG 2014 sowie auch § 12 Abs. 5 HVTG 2021). Dies dient dazu, den notwendigen Leistungswettbewerb unter den Freiberuflern herzustellen und ebenso die Durchsetzung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebotes sicher zu stellen.

Die Stadt hat mit der Einführung der Vergabedienstanweisung Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Erschwernis von Vergabemanipulationen getroffen. Die Dienstanweisung sollte nun mit Einführung des neuen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes 2021 aktualisiert werden. Im November 2021 haben wir dem Bürgermeister eine Muster-Vergabedienstanweisung zur Verfügung gestellt.

## **14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte**

### **14.1. Beteiligungen**

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde gemäß 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, so dass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

### **14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“**

Die Stadt Erlensee ist Mitglied im Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Am 03.08.2011 wurde der Zweckverband zur Entwicklung der Flächen am Fliegerhorst Langendiebach von den Städten Erlensee und Bruchköbel im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung gegründet und mit der interkommunalen Standortentwicklung des ehemaligen Militärgebiets betraut.

Vertreten wird der Zweckverband durch die beiden Bürgermeister der Städte Erlensee und Bruchköbel sowie durch die aus den beiden Stadtparlamenten gewählten politischen Vertreter.

Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkungen Langendiebach und Bruchköbel.

Der Sitz des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ befindet sich in der Stadt Erlensee.

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch unser Amt wahrgenommen.

Der Zweckverband hat im Wesentlichen die Aufgaben der Herstellung und Unterhaltung der für das Gebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt sowie des Ankaufs und Vermarktung der Grundstücke.

Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Finanzhaushalt. Die Höhe der Beträge wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Stadt Erlensee ist an den jeweiligen Umlagen mit 70 % der eingebrachten Fläche beteiligt.

Der Verband hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der GemHVO als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind bis einschließlich 2014 von unserem Amt geprüft worden. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde am 07.05.2021 erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt die Bilanzsumme 15.490,6 T€. Das Eigenkapital ist in der Bilanz mit 15.283,4 T€ nachgewiesen.

Mit Beschluss vom 08.09.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Entwicklung Fliegerhorst Erlensee“ den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 23.10.2021 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 25.10. bis zum 02.11.2021 öffentlich ausgelegt.

## 15. Sicherheiten für Dritte

Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt zugunsten der Terramag GmbH Gesellschaft für die Entwicklung des „Gewerbeparks II“ und der Land+Forst Projektentwicklung GmbH für die Finanzierung und Erschließung des Baugebietes „Beune II“ sowie des Projekts „Am Kreuzweg“, die folgende Stände ausweisen:

Maßnahme	Bürgschafts- klärung vom	Konto	Höhe der Bürg- schaft/€	Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 104 HGO.	Valutastand <b>31.12.2017/€</b>
Beune II	03.11.2017	31015530	5 Mio.	Nicht genehmigt	5 Mio.
Gewerbepark II	07.09.2017	127688	9,5 Mio.	Nicht erforderlich	9,5 Mio.

Die Bürgschaft für die Entwicklung des Baugebietes „Neue Mitte“ in Höhe von 4 Mio. € wurde mit Schreiben vom 10.02.2017 der Sparkasse Hanau, die Bürgschaft für die Erschließung des Baugebietes „Im Büchensaal“ von zuletzt 2 Mio. € wurde mit Schreiben vom 07.09.2017 der Sparkasse Hanau vollständig gelöscht. Weiterhin wurde am 23.11.2016 von der Sparkasse Hanau die Ausfallbürgschaft für das Baugebiet „Am Kreuzweg“ gelöscht.

Mit Verfügung vom 22.01.2018 hat die Aufsichtsbehörde der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass die Bürgschaftserklärung in Höhe von 5 Mio. € für die „Beune II“ keinen rechtlichen Bestand hat, weil die Kreditverpflichtung als Hauptschuldner gemäß Kontokorrentkreditvertrag nur bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. € geht und eine Bürgschaft immer in Bestand und Höhe der Hauptforderung folgt. Die Stadt Erlensee hat daraufhin eine Bürgschaftserklärung in Höhe von 3 Mio. € vom 18.01.2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 07.02.2018 der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass gemäß § 104 Abs. 4 HGO keine kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, da das von der Stadt Erlensee getätigte Rechtsgeschäft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen wurde.

## **16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse**

Der Schlussbericht über den von uns zuletzt geprüften Jahresabschluss 2016 wurde von uns am 19.04.2021 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.05.2021 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 31.05.2021 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 07.06. bis zum 15.06.2021 öffentlich ausgelegt.

## **17. Gesamtabchluss**

Nach den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Erlensee geltenden Rechtsvorschriften war die Stadt Erlensee gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss war erstmals auf den 31.12.2015 aufzustellen.

In den Gesamtabchluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gemäß § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen.

Der Gesamtabchluss besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung. Er ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Dem Gesamtabchluss ist ferner ein Anhang beizufügen. In einem Bericht ist der Gesamtabchluss zu erläutern (Hinweis Nr. 1.3 zu § 53 GemHVO).

Auf einen Gesamtabchluss kann verzichtet werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung der Stadt Erlensee ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (Hinweis Nr. 1.2 zu § 53 GemHVO).

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ lag zum 31.12.2017 noch nicht vor. Daher erfolgte die Prüfung mit den Jahresergebnissen 2013 - 2015.

Bilanzsumme der Stadt Erlensee: 79.813,3 T€  
50 % der Bilanzsumme des Zweckverbandes (Stimmenanteil): 11.837,5 T€

Der prozentuale Anteil lag im Zeitraum von 2013 – 2015 unterhalb der zu beachtenden Wertgrenze von 20 % (15.962,7 T€).

Die Stadt Erlensee hat aufgrund der vorgenannten Regelung mit Beschluss vom 21.08.2018 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet.

Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 16.05.2020) neu gefasst. In Bezug auf den Zeitpunkt, in dem erstmals ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, sieht die HGO nunmehr vor, dass die Kommune spätestens die bis zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenfassen muss. Hierin liegt eine deutliche Verlängerung der Aufstellungsfrist zur bisherigen Vorgabe (31.12.2015). Die Gesamtabchlüsse müssen nach aktueller Rechtslage bis spätestens 30.09.2022 aufgestellt sein. Gemäß § 112b HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Aufgrund dessen besteht für die Stadt Erlensee keine Verpflichtung mehr, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

## **18. Prüfungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach der von dem Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

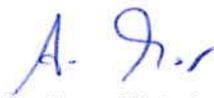
Mit den nach unserer Beurteilung aufgrund der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Er-

trags- und Finanzlage der Stadt Erlensee und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Magistrats kann die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

Gelnhausen, 26.01.2022

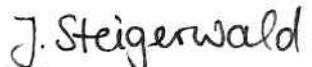
**Die Leiterin des  
Amtes für Prüfung und Revision  
des Main-Kinzig-Kreises**

  
**(Andrea Mohr)**

**Die Prüfer**

  
**(Andrea Taubert)**

  
**(Jan Washer)**

  
**(Johanna Steigerwald)**



## Anlage 1: Vermögensrechnung Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.17	Ergebnis 31.12.16
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>		
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	9.936.373,41 €	9.877.213,25 €
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.483.874,69 €	-7.159.030,67 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>		
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.304.376,00 €	8.963.849,00 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	150.470,84 €	169.203,84 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.954.731,00 €	3.158.853,00 €
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für Gebührenausschlag</b>	255.813,48 €	237.974,20 €
<b>2.3</b>	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>	0,00 €	0,00 €
<b>2.4</b>	<b>sonstige Sonderposten</b>	7.163.505,00 €	7.606.565,00 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen</b>	6.107.796,00 €	5.948.969,00 €
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz u.ä.</b>	1.006.300,63 €	812.298,88 €
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	0,00 €	0,00 €
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	0,00 €	0,00 €
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	979.290,00 €	366.500,00 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>4.1</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.777.460,36 €	1.679.451,64 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.843.126,09 €	21.828.841,52 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.398.640,28 €	1.304.315,43 €
4.2.2	Verbindlichk. gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.904.309,01 €	4.279.445,23 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	378.820,08 €	375.136,21 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichk. aus Krediten für die Liquiditätssicherung</b>	20.000.000,00 €	22.498.545,62 €
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichk. aus kreditähn. Rechtsgeschäften</b>	0,00 €	0,00 €
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichk. aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.</b>	40.576,00 €	885,21 €
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	828.292,94 €	689.320,60 €
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern u.ä.</b>	75,69 €	59.610,91 €
<b>4.8</b>	<b>Verbindlichk. gegenüber verb. Unternehmen u.ä.</b>	388.067,55 €	0,00 €
<b>4.9</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	2.493.306,46 €	918.281,56 €
<b>5.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	940.734,00 €	973.710,36 €
	<b>Summe</b>	<b>79.813.269,41 €</b>	<b>81.231.036,51 €</b>

## Anlage 2: Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
	2016	2017	2017	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	500.629,66 €	530.100,00 €	518.747,67 €	11.352,33 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.830.499,51 €	6.279.300,00 €	6.696.307,60 €	-417.007,60 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.467.808,70 €	1.465.800,00 €	1.982.435,08 €	-516.635,08 €
Bestandsveränderungen/Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.143.083,23 €	14.696.000,00 €	15.869.024,50 €	-1.173.024,50 €
Erträge aus Transferleistungen	463.391,01 €	481.000,00 €	505.054,04 €	-24.054,04 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	4.826.241,44 €	5.602.950,00 €	5.597.965,93 €	4.984,07 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	1.539.079,80 €	1.747.802,00 €	1.517.198,86 €	230.603,14 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.096.585,08 €	1.702.320,00 €	1.412.412,78 €	289.907,22 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>33.867.318,43 €</b>	<b>32.505.272,00 €</b>	<b>34.099.146,46 €</b>	<b>-1.593.874,46 €</b>
Personalaufwendungen	9.009.335,02 €	9.967.500,00 €	9.547.350,79 €	420.149,21 €
Versorgungsaufwendungen	227.529,03 €	320.000,00 €	446.688,67 €	-126.688,67 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.512.677,03 €	6.238.460,63 €	7.252.113,50 €	-1.013.652,87 €
Abschreibungen	3.310.119,10 €	3.402.557,00 €	3.744.248,69 €	-341.691,69 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.375.279,99 €	2.564.627,78 €	2.509.763,45 €	54.864,33 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.507.441,70 €	9.870.000,00 €	10.241.648,08 €	-371.648,08 €
Transferaufwendungen	-721,80 €	2.500,00 €	-2.132,82 €	4.632,82 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.814,19 €	18.180,00 €	14.616,97 €	3.563,03 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>30.962.474,26 €</b>	<b>32.383.825,41 €</b>	<b>33.754.297,33 €</b>	<b>-1.370.471,92 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>2.904.844,17 €</b>	<b>121.446,59 €</b>	<b>344.849,13 €</b>	<b>-223.402,54 €</b>
Finanzerträge	107.506,39 €	112.600,00 €	118.393,22 €	-5.793,22 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	900.970,35 €	954.087,69 €	809.646,30 €	144.441,39 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-793.463,96 €</b>	<b>-841.487,69 €</b>	<b>-691.253,08 €</b>	<b>-150.234,61 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.111.380,21 €</b>	<b>-720.041,10 €</b>	<b>-346.403,95 €</b>	<b>-373.637,15 €</b>
Außerordentliche Erträge	217.365,78 €	0,00 €	152.467,89 €	-152.467,89 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	130.907,96 €	-130.907,96 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>217.365,78 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>21.559,93 €</b>	<b>-21.559,93 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.328.745,99 €</b>	<b>-720.041,10 €</b>	<b>-324.844,02 €</b>	<b>-395.197,08 €</b>

### Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis des	Vergleich
		des Vorjahres	Ansatz des	des	Ansatz/Ergebnis
		2016	Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	des Haushaltsjahres
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	482.027,18 €	530.100,00 €	525.221,43 €	4.878,57 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.863.665,66 €	6.279.300,00 €	6.719.804,21 €	-440.504,21 €
3	Kostensersatzleistungen und erstattungen	1.371.821,35 €	1.465.800,00 €	2.056.510,67 €	-590.710,67 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.308.839,06 €	14.896.000,00 €	15.793.870,80 €	-897.870,80 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	463.391,01 €	481.000,00 €	505.756,17 €	-24.756,17 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.766.617,01 €	5.602.950,00 €	5.960.191,15 €	-357.241,15 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	78.715,14 €	1.237.600,00 €	817.130,95 €	420.469,05 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.357.198,44 €	577.320,00 €	366.105,64 €	211.214,36 €
<b>9</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>28.692.274,85 €</b>	<b>31.070.070,00 €</b>	<b>32.744.591,02 €</b>	<b>-1.674.521,02 €</b>
10	Personalauszahlungen	8.804.395,93 €	9.378.472,22 €	8.852.293,60 €	526.178,62 €
11	Versorgungsauszahlungen	853.125,84 €	930.400,00 €	895.874,77 €	34.525,23 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.517.201,30 €	6.217.088,41 €	6.638.554,24 €	-421.465,83 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-1.594,62 €	2.500,00 €	578,94 €	1.921,06 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	2.374.476,09 €	2.564.627,78 €	2.469.520,52 €	95.107,26 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.167.690,88 €	9.870.000,00 €	9.590.851,19 €	279.148,81 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	870.483,24 €	954.087,69 €	784.770,78 €	169.316,91 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-271.274,55 €	18.180,00 €	28.039,78 €	-9.859,78 €
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>28.314.504,11 €</b>	<b>29.935.356,10 €</b>	<b>29.260.483,82 €</b>	<b>674.872,28 €</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>377.770,74 €</b>	<b>1.134.713,90 €</b>	<b>3.484.107,20 €</b>	<b>-2.349.393,30 €</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	229.097,54 €	37.000,00 €	68.359,63 €	-31.359,63 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.910.990,33 €	1.700.000,00 €	1.868.568,60 €	-168.568,60 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	35.839,32 €	36.400,00 €	35.424,84 €	975,16 €
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.175.927,19 €</b>	<b>1.773.400,00 €</b>	<b>1.972.353,07 €</b>	<b>-198.953,07 €</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	339.882,34 €	213.800,54 €	72.485,35 €	141.315,19 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.404.786,52 €	5.092.616,27 €	1.028.175,52 €	4.064.440,75 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	254.880,33 €	800.169,23 €	489.115,17 €	311.054,06 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	0,00 €
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.999.549,19 €</b>	<b>6.108.836,04 €</b>	<b>1.592.026,04 €</b>	<b>4.516.810,00 €</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-823.622,00 €</b>	<b>-4.335.436,04 €</b>	<b>380.327,03 €</b>	<b>-4.715.763,07 €</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>-445.851,26 €</b>	<b>-3.200.722,14 €</b>	<b>3.864.434,23 €</b>	<b>-7.065.156,37 €</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.587.580,00 €	1.388.000,00 €	199.580,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.544.424,40 €	1.684.230,00 €	1.577.677,36 €	106.552,64 €
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.544.424,40 €</b>	<b>-96.650,00 €</b>	<b>-189.677,36 €</b>	<b>93.027,36 €</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-1.990.275,66 €</b>	<b>-3.297.372,14 €</b>	<b>3.674.756,87 €</b>	<b>-6.972.129,01 €</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	20.379.538,65 €	0,00 €	412.809,98 €	412.809,98 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	20.317.790,12 €	0,00 €	229.733,20 €	229.733,20 €
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>61.748,53 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>183.076,78 €</b>	<b>183.076,78 €</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>-340.256,25 €</b>	<b>-52.145.183,25 €</b>	<b>-2.268.783,38 €</b>	<b>49.876.399,87 €</b>
<b>39</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>	<b>-1.928.527,13 €</b>	<b>-3.297.372,14 €</b>	<b>3.857.833,65 €</b>	<b>7.155.205,79 €</b>
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-2.268.783,38 €</b>	<b>-55.442.555,39 €</b>	<b>1.589.050,27 €</b>	<b>57.031.605,66 €</b>



**Amt für Prüfung und Revision**

Barbarossastraße 22

63571 Gelnhausen

[www.mkk.de](http://www.mkk.de)